

06.11.87

AS - Fz

## **Verordnung**

der Bundesregierung

### Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung-SchwAV)

#### A. Zielsetzung

Das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) hat die Möglichkeiten zur finanziellen Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erweitert:

- Der Bundesanstalt für Arbeit ist die Aufgabe übertragen worden, die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe besonders zu fördern.
- Die Hauptfürsorgestellen können zur Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter und im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben weitere Leistungen erbringen.

Ziel der Verordnung ist es, diese erweiterten Fördermöglichkeiten zu konkretisieren und die seit 1978 geltende Ausgleichsabgabeverordnung zum Schwerbehindertengesetz unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gewonnenen praktischen Erfahrungen anzupassen und weiter zu entwickeln. Dadurch sollen die Einstellungs- und Beschäftigungschancen Schwerbehinderter, vor allem besonders betroffener Schwerbehinderter, auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt weiter verbessert werden.

B. Lösung

Im Ersten Abschnitt wird die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit geregelt. Der Personenkreis der förderungsfähigen Arbeitgeber und der Schwerbehinderten, bei deren Einstellung und Beschäftigung Förderleistungen erbracht werden, weitere Voraussetzungen, Art, Höhe und Dauer der Leistungen sowie das Verfahren werden im einzelnen bestimmt.

Im Zweiten Abschnitt wird die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen geregelt. Der Katalog der möglichen Leistungen an Arbeitgeber, Schwerbehinderte und Dritte wird erweitert. Neu sind u.a. Leistungen

- zur Teilnahme Schwerbehinderter an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- zur Abdeckung außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung nach Art oder Schwere der Behinderung besonders betroffener Schwerbehinderter verbunden sein können,
- zur Übernahme von Kosten durch die Beteiligung psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Träger an der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter sowie
- für Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung ergänzender regionaler Landes-Sonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebotes für Schwerbehinderte.

Durch die Einführung von Generalklauseln ist den Ländern und ihren Behörden die Möglichkeit eröffnet, über die speziell geregelten Fördertatbestände hinaus alle Leistungen an Schwerbehinderte oder Arbeitgeber zu erbringen und alle Maßnahmen Dritter finanziell zu fördern, die notwendig sind, um die möglichst dauerhafte Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

Im Dritten Abschnitt werden die rechtliche Gestaltung des Ausgleichsfonds, die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe und das Verfahren zur Vergabe dieser Mittel im einzelnen geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Regelungen über die Verwendung der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit, die Hauptfürsorgestellen und den Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Regelungen lassen auch keine negativen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau erwarten.

**Bundesrat**

Drucksache 482/87

06.11.87

AS - Fz

**Verordnung**

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes  
(Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung-SchwAV)

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. November 1987

121 (311) - 804 30 - Schw 19/87

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Durchführung des  
Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehin-  
derten-Ausgleichsabgabeverordnung  
- SchwAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-  
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozial-  
ordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' followed by a stylized flourish.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes  
(Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung-SchwAV)  
vom ..... (BGBl. I S. ....)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit

- § 1 Grundsatz
- § 2 Arbeitgeber
- § 3 Schwerbehinderte
- § 4 Art der Leistungen
- § 5 Höhe der Leistungen
- § 6 Dauer der Leistungen
- § 7 Anrechnung vergleichbarer Leistungen
- § 8 Antrag
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Nebenbestimmungen über die Rückzahlung
- § 11 Nachträgliche Anrechnung vergleichbarer Leistungen
- § 12 Zusätzliche Förderleistungen bei Vorruhestand
- § 13 Erfassung der Förderfälle und Berichterstattung

Zweiter Abschnitt: Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter  
in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe  
durch die Hauptfürsorgestellen

§ 14 Verwendungszwecke

1. Unterabschnitt: Leistungen zur Förderung des Arbeits- und  
Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte

§ 15 Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und  
Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

§ 16 Schwerbehinderten-Sonderprogramme

2. Unterabschnitt: Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits-  
und Berufsleben

§ 17 Leistungsarten

§ 18 Leistungsvoraussetzungen

I. Leistungen an Schwerbehinderte

§ 19 Technische Arbeitshilfen

§ 20 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

§ 21 Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

§ 22 Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer  
behinderungsgerechten Wohnung

§ 23 Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft

§ 24 Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweite-  
rung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

§ 25 Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen

## II. Leistungen an Arbeitgeber

- § 26 Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte
- § 27 Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

## III. Sonstige Leistungen

- § 28 Leistungen zur Durchführung der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter
- § 29 Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

### 3. Unterabschnitt: Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben

- § 30 Förderungsfähige Einrichtungen
- § 31 Förderungsvoraussetzungen
- § 32 Förderungsgrundsätze
- § 33 Art und Höhe der Leistungen
- § 34 Tilgung und Verzinsung von Darlehen

### Dritter Abschnitt: Ausgleichsfonds

#### 1. Unterabschnitt: Gestaltung des Ausgleichsfonds

- § 35 Rechtsform
- § 36 Weiterleitung der Mittel an den Ausgleichsfonds
- § 37 Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung
- § 38 Aufstellung eines Wirtschaftsplans
- § 39 Feststellung des Wirtschaftsplans
- § 40 Ausführung des Wirtschaftsplans

2. Unterabschnitt: Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln des Ausgleichsfonds

§ 41 Verwendungszwecke

3. Unterabschnitt: Verfahren zur Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds

§ 42 Anmeldeverfahren und Anträge

§ 43 Vorschlagsrecht des Beirates

§ 44 Entscheidung

§ 45 Vorhaben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Vierter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 46 Berlin-Klausel

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund des § 11 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) sowie des Artikels 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

## Erster Abschnitt

Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit

### § 1

#### Grundsatz

Die Bundesanstalt für Arbeit erbringt Leistungen zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus den ihr aus dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln an Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 2 bis 13.

### § 2

#### Arbeitgeber

(1) Besondere Förderleistungen erhalten Arbeitgeber, die

1. ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 5 des Schwerbehindertengesetzes) Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 auf einem Arbeitsplatz (§ 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes) oder

2. im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr.

1 Buchstaben a bis d und Abs. 3 Nr. 1

unbefristet oder zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung einstellen und beschäftigen.

(2) Absatz 1 gilt auch bei befristeter Einstellung zur Probe, wenn sich der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag bereit erklärt, bei erfolgreichem Verlauf im Anschluß an das Probearbeitsverhältnis

ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Schwerbehinderten einzugehen.

§ 3

Schwerbehinderte

(1) Gefördert wird die Einstellung und Beschäftigung von folgenden arbeitslosen oder im Sinne von § 44 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten, beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten:

1. Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
  - a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
  - b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend, insbesondere durch Erbringung sonstiger notwendiger persönlicher Hilfen oder die Beschäftigung einer notwendigen Ersatzkraft, mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
  - c) die infolge ihrer Behinderung, auch nach behinderungsgerechter Ausstattung ihres Arbeitsplatzes gemäß § 14 des Schwerbehindertengesetzes und Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten, nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können, die in der Regel wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als diejenige eines Nichtbehinderten in vergleichbarer Funktion oder unter Berücksichtigung der betrieblichen Akkordbezugsgrundlage oder
  - d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
  - e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung haben oder erreichen können,

2. Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
3. Schwerbehinderte, die unmittelbar vor der Einstellung länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet waren,
4. Schwerbehinderte als Teilzeitbeschäftigte, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nur kürzer als betriebsüblich, insbesondere weniger als 19 Stunden wöchentlich, beschäftigt werden können.

(2) Auf die Dauer der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 werden insbesondere angerechnet Zeiten der

1. Teilnahme an einer beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahme,
2. befristeten Probebeschäftigung,
3. Teilnahme an Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

(3) Darüber hinaus wird die Einstellung und Beschäftigung von folgenden Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf Arbeitslosigkeit gefördert:

1. Schwerbehinderte im Anschluß an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte,
2. Schwerbehinderte, die zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung eingestellt werden oder im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden,
3. Schwerbehinderte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, wenn sie wegen Art oder Schwere der Behinderung keine Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung erreichen können, oder
4. Schwerbehinderte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 im Anschluß an ein befristetes Probearbeitsverhältnis.

§ 4

Art der Leistungen

(1) Die Förderleistungen werden als laufende Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, zur Ausbildungsvergütung oder zu den sonstigen Vergütungen erbracht, die der Arbeitgeber bei anderen Maßnahmen der beruflichen Bildung an den Schwerbehinderten leistet.

(2) Bei Ausbildungsverhältnissen können die Zuschüsse zu Beginn der Förderung in einem Betrag für die gesamte Förderungsdauer gezahlt werden, wenn dies wegen der Besonderheiten des Betriebs oder der Dienststelle zweckmäßig ist.

§ 5

Höhe der Leistungen

Die Zuschüsse werden erbracht

1. bei Arbeitsverhältnissen bis zu 80 vom Hundert des zum Zeitpunkt der Einstellung maßgebenden tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts; sie werden für das zweite und dritte Jahr um je 10 Prozentpunkte herabgesetzt,
2. bei Ausbildungsverhältnissen bis zu 80 vom Hundert der zum Zeitpunkt der Einstellung maßgebenden tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, für die Ausbildung ortsüblichen Ausbildungsvergütung; wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt, bis zu 100 vom Hundert,

3. bei anderen Maßnahmen der beruflichen Bildung in den Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Schwerbehinderten Arbeitsentgelt oder eine sonstige Vergütung leistet, bis zu 80 vom Hundert dieser Vergütung.

## § 6

### Dauer der Leistungen

Die Zuschüsse werden erbracht

1. bei Arbeitsverhältnissen für die Dauer von bis zu drei Jahren,
2. bei Ausbildungsverhältnissen für die Dauer der Ausbildung,
3. bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung für die Dauer von einem Jahr, sofern während der Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung Zuschüsse nach § 5 erbracht wurden,
4. bei anderen Maßnahmen der beruflichen Bildung für deren Dauer,
5. bei befristeten Probearbeitsverhältnissen für die Dauer von bis zu sechs Monaten,
6. bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch denselben Arbeitgeber im Anschluß an ein Probearbeitsverhältnis unter Anrechnung einer Förderung während der Probezeit für die Dauer von bis zu drei Jahren.

## § 7

### Anrechnung vergleichbarer Leistungen

(1) Die Zuschüsse werden zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Rehabilitationsträger erbracht. Solche Leistungen dürfen ohne Rücksicht darauf, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, von diesen Sozialleistungsträgern nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Abschnitt vergleichbare Leistungen vor-

gesehen sind. Es ist auch unzulässig, Zuschüsse nach diesem Abschnitt auf solche Leistungen anzurechnen.

(2) Die Zuschüsse werden nicht erbracht, wenn der Arbeitgeber vergleichbare Leistungen eines vorrangigen Trägers im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht beantragt.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Leistungen aus regionalen Sonderprogrammen; ergänzende Leistungen aus Programmen nach § 16 werden nicht angerechnet.

## § 8

### Antrag

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Der Antrag ist vor der Einstellung zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten noch innerhalb eines Monats nach der Einstellung des Schwerbehinderten gestellt werden. Die Zuschüsse werden vom Zeitpunkt der Einstellung an erbracht.

## § 9

### Zuständigkeit

Für die Bewilligung der Zuschüsse sind die Arbeitsämter zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann im Einzelfall oder für Gruppen von Einzelfällen eine andere Dienststelle für zuständig erklären.

## § 10

### Nebenbestimmungen über die Rückzahlung

(1) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß

der Arbeitgeber den Schwerbehinderten während der Förderzeit beschäftigt und bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen nach Ablauf der Förderzeit wenigstens ein Jahr weiterbeschäftigt mit der Auflage, den Zuschuß andernfalls nach folgender Maßgabe zurückzuzahlen:

1. Bei einem Ausscheiden während der Förderzeit ist der vor dem Ausscheiden, höchstens jedoch der für die letzten zwölf Monate erbrachte Zuschuß zurückzuzahlen.
2. Bei einem Ausscheiden nach der Förderzeit ist für jeden Monat, der zum vollen Jahr der Weiterbeschäftigung fehlt, ein Betrag in Höhe des im letzten Monat der Förderzeit erbrachten Zuschusses zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlungspflicht darf nicht auferlegt werden für die Fälle, in denen

1. das Beschäftigungsverhältnis vom Schwerbehinderten gekündigt oder
2. das Beschäftigungsverhältnis einvernehmlich beendet wird oder
3. der Arbeitgeber den Schwerbehinderten mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle kündigt oder
4. der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einen anderen Schwerbehinderten unter den Voraussetzungen des § 3 einstellt und beschäftigt.

(2) Die Leistungsempfänger sind im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, den Eintritt der Voraussetzungen nach Absatz 1 anzuzeigen.

#### § 11

##### Nachträgliche Anrechnung vergleichbarer Leistungen

(1) Über den Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unverzüglich nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Der Zuschuß ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen auch dann zu bewilligen, wenn eine vergleichbare Leistung der Bundesanstalt für Arbeit

oder eines Rehabilitationsträgers gemäß § 7 beantragt, über den Antrag aber noch nicht entschieden ist.

(2) Wird dem Arbeitgeber eine vergleichbare Leistung bewilligt, hat die Bundesanstalt für Arbeit ihren Bewilligungsbescheid über Zuschüsse nach diesem Abschnitt für die Zukunft insoweit aufzuheben, als der Zuschuß der vergleichbaren Leistung entspricht. Die Erstattung der nachrangig erbrachten Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit durch den vorrangigen Träger bestimmt sich nach §§ 104 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

## § 12

### Zusätzliche Förderleistungen bei Vorruhestand

(1) Zusätzlich zu den besonderen Förderleistungen nach §§ 2 bis 11 erhalten Arbeitgeber, die ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 5 des Schwerbehindertengesetzes) Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 im Wege der Wiederbesetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) auf einem Arbeitsplatz (§ 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes) unbefristet oder zur Ausbildung einstellen und beschäftigen, einen Zuschuß in Höhe von 5 vom Hundert der Vorruhestandsleistung im Sinne des § 3 des Vorruhestandsgesetzes. Der Zuschuß wird für die Dauer der Zuschußzahlung nach dem Vorruhestandsgesetz zu den Vorruhestandsleistungen für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer, für den der Schwerbehinderte beschäftigt wird, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren, erbracht.

(2) § 2 Abs. 2 und 3, § 6 Nr. 5 und 6, § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Der Antrag des Arbeitgebers auf Anerkennung der Voraussetzungen für die Erbringung eines Zuschusses zu den Vorruhestandsleistungen

gilt zugleich als Antrag auf einen Zuschuß nach Absatz 1.

### § 13

#### Erfassung der Förderfälle und Berichterstattung

Die Bundesanstalt für Arbeit stellt die Zahl der geförderten Arbeitgeber und Schwerbehinderten, weitere Tatbestände und ausgewählte Merkmale sowie die Höhe der erforderlichen Aufwendungen und Ausgaben nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung fest. Sie teilt diesem die Ergebnisse der Erfassung in regelmäßigen Abständen mit.

#### Zweiter Abschnitt

Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen

### § 14

#### Verwendungszwecke

(1) Die Hauptfürsorgestellen haben die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe einschließlich der Zinsen aus der verzinslichen Anlage solcher Mittel zu verwenden für folgende Leistungen:

1. Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte,
2. Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben, einschließlich der Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
3. Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben und

4. Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben, sofern ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten.

(2) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind vorrangig für die Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu verwenden.

(3) Die Hauptfürsorgestellten können sich an der Förderung von Vorhaben nach § 41 Abs. 2 durch den Ausgleichsfonds beteiligen.

#### 1. Unterabschnitt

Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte

#### § 15

Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

(1) Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten zu den Aufwendungen für folgende Maßnahmen erhalten:

1. die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Arbeitsplätze in Betrieben oder Dienststellen für Schwerbehinderte,
  - a) die ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 5 des Schwerbehindertengesetzes) eingestellt werden sollen,

- b) die im Rahmen der Erfüllung der besonderen Beschäftigungspflicht gegenüber im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffenen Schwerbehinderten (§ 6 des Schwerbehindertengesetzes) eingestellt werden sollen,
- c) die nach einer längerfristigen Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden sollen,
- d) die im Anschluß an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte eingestellt werden sollen oder
- e) die zur Durchführung von Maßnahmen der besonderen Fürsorge und Förderung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz umgesetzt werden sollen oder deren Beschäftigungsverhältnis ohne Umsetzung auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz enden würde,

2. die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für Schwerbehinderte, insbesondere zur Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, in Betrieben oder Dienststellen,

wenn gewährleistet wird, daß die geförderten Plätze für einen nach Lage des Einzelfalles zu bestimmenden langfristigen Zeitraum Schwerbehinderten vorbehalten bleiben. Leistungen können auch zu den Aufwendungen erbracht werden, die durch die Ausbildung Schwerbehinderter im Gebrauch der nach Satz 1 geförderten Gegenstände entstehen.

(2) Leistungen sollen nur erbracht werden, wenn sich der Arbeitgeber in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt. Sie können nur erbracht werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden. Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Darlehen sollen mit jährlich 10 vom Hundert getilgt werden; von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und dem darauf folgenden Kalenderjahr abgesehen werden. Auch von

der Verzinsung kann abgesehen werden.

(3) Die behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen können, wenn Leistungen nach Absatz 1 nicht erbracht werden, nach den Vorschriften über die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 26) gefördert werden.

## § 16

### Schwerbehinderten-Sonderprogramme

(1) Die Hauptfürsorgestellen können der Bundesanstalt für Arbeit Mittel der Ausgleichsabgabe zur Durchführung befristeter regionaler Sonderprogramme gemäß § 33 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zuweisen.

(2) Die Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen für die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus der Durchführung des 4. Schwerbehinderten-Sonderprogramms des Bundes und der Länder zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte vom 19. November 1981 (BAnz.Nr. 223 vom 28. November 1981) in der Fassung der Änderung vom 3. Februar 1986 (BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1986) ist auch nach dem 30. Juni 1986 zulässig.

## 2. Unterabschnitt

Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben

## § 17

### Leistungsarten

(1) Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben können erbracht werden

1. an Schwerbehinderte
  - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19),

- b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20),
  - c) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit (§ 21),
  - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 22),
  - e) zur Erhaltung der Arbeitskraft (§ 23),
  - f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 24) und
  - g) in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen (§ 25),
2. an Arbeitgeber
- a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte (§ 26) und
  - b) Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (§ 27),
3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten einer psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter (§ 28),
4. zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (§ 29).

Daneben können solche Leistungen unter besonderen Umständen an Träger sonstiger Maßnahmen erbracht werden, die dazu dienen und geeignet sind, die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Aufnahme, Ausübung oder Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen, die der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter nicht oder nur mittelbar dienen, können nicht erbracht werden. Insbesondere können medizinische Maßnahmen sowie Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen nicht gefördert werden.

## § 18

### Leistungsvoraussetzungen

(1) Leistungen nach § 17 Abs. 1 dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilita-

tionsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden. Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Bundessozialhilfegesetzes, das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Hauptfürsorgestellen (§ 31 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz des Schwerbehindertengesetzes) und die Pflicht der Hauptfürsorgestellen, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben vorläufig zu erbringen (§ 31 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes), bleiben unberührt.

(2) Leistungen an Schwerbehinderte zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben können erbracht werden,

1. wenn die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt und durch die Leistungen ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann und
2. wenn es dem Schwerbehinderten wegen des behinderungsbedingten Bedarfs nicht zuzumuten ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. In den übrigen Fällen sind seine Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen können als einmalige oder laufende Leistungen erbracht werden. Laufende Leistungen können in der Regel nur befristet erbracht werden. Leistungen können wiederholt erbracht werden.

#### I. Leistungen an Schwerbehinderte

##### § 19

##### Technische Arbeitshilfen

Für die Beschaffung technischer Arbeitshilfen, ihre Wartung, Instandsetzung und die Ausbildung des Schwerbehinderten im Gebrauch

können die Kosten bis zur vollen Höhe übernommen werden. Gleiches gilt für die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

## § 20

### Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Schwerbehinderte können Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach Maßgabe der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251) erhalten.

## § 21

### Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

(1) Schwerbehinderte können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz erhalten, wenn

1. sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen,
2. sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im wesentlichen sicherstellen können und
3. die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts zweckmäßig ist.

(2) Darlehen sollen mit jährlich 10 vom Hundert getilgt werden. Von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und dem darauffolgenden Kalenderjahr abgesehen werden. Satz 2 gilt, wenn Darlehen verzinslich gegeben werden, für die Verzinsung.

(3) Sonstige Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs können nicht erbracht werden.

(4) §§ 17 bis 20 und §§ 22 bis 25 sowie § 27 sind zugunsten von Schwerbehinderten, die eine selbständige Tätigkeit ausüben oder aufzunehmen beabsichtigen, entsprechend anzuwenden.

§ 22

Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung

(1) Schwerbehinderte können Leistungen erhalten

1. zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
2. zur Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und
3. zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung.

(2) Leistungen können als Zuschüsse, Zinszuschüsse oder Darlehen erbracht werden. Höhe, Tilgung und Verzinsung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Leistungen von anderer Seite sind nur insoweit anzurechnen, als sie Schwerbehinderten für denselben Zweck wegen der Behinderung zu erbringen sind oder erbracht werden.

§ 23

Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft

Schwerbehinderte, die wegen Art oder Schwere der Behinderung übliche Erholungsmöglichkeiten nicht nutzen können, sondern zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft auf besondere, personell, räumlich und sächlich behinderungsgerecht ausgestattete Einrichtungen angewiesen sind, können Zuschüsse bis zur Höhe der ihnen durch die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen entstehenden Aufwendungen erhalten.

§ 24

Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung  
und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Schwerbehinderte, die an inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung teilnehmen, vor allem an besonderen Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen, die nach Art, Umfang und Dauer den Bedürfnissen dieser Schwerbehinderten entsprechen, können Zuschüsse bis zur Höhe der ihnen durch die Teilnahme an diesen Maßnahmen entstehenden Aufwendungen erhalten. Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

§ 25

Hilfen in besonderen behinderungsbedingten  
Lebenslagen

Andere Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben als die in den §§ 19 bis 24 geregelten Leistungen können an Schwerbehinderte erbracht werden, wenn und soweit sie unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

II. Leistungen an Arbeitgeber

§ 26

Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung  
von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

(1) Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten für folgende Maßnahmen erhalten:

1. die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte,

2. die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für Schwerbehinderte, insbesondere wenn eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Dauer auch von weniger als 19 Stunden wöchentlich wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist,
3. die Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung sowie die Ausbildung des Schwerbehinderten im Gebrauch der nach Nummern 1 bis 3 geförderten Gegenstände,
4. sonstige Maßnahmen, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung Schwerbehinderter in Betrieben oder Dienststellen ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann.

Gleiches gilt für Ersatzbeschaffungen oder Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

(2) Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung, ob eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 gemäß § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes besteht und erfüllt wird sowie ob Schwerbehinderte ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 5 des Schwerbehindertengesetzes) oder im Rahmen der Erfüllung der besonderen Beschäftigungspflicht gegenüber im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffenen Schwerbehinderten (§ 6 des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt werden.

(3) § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 27

### Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

(1) Arbeitgeber können Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten, die mit der Beschäftigung eines Schwer-

behinderten verbunden sind, der nach Art oder Schwere seiner Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d und Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung) oder in Teilzeit (§ 9 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung) beschäftigt wird, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.

(2) Außergewöhnliche Belastungen sind überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen, die einem Arbeitgeber bei der Beschäftigung eines Schwerbehinderten auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten entstehen und für die die Kosten zu tragen für den Arbeitgeber nach Art oder Höhe unzumutbar ist.

(3) Für die Zuschüsse zu notwendigen Kosten nach Absatz 2 gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Dauer des Zuschusses bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

### III. Sonstige Leistungen

#### § 28

#### Leistungen zur Durchführung der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter

(1) Freie gemeinnützige Träger psychosozialer Dienste, die die Hauptfürsorgestelle an der Durchführung der ihr obliegenden Aufgabe der im Einzelfall erforderlichen psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter unter Fortbestand ihrer Verantwortlichkeit beteiligt, können Leistungen zu den daraus entstehenden notwendigen Kosten erhalten.

(2) Leistungen nach Absatz 1 setzen voraus, daß

1. der psychosoziale Dienst nach seiner personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung zur Durchführung von Maßnahmen der psychosozialen Betreuung geeignet ist, insbesondere mit Fachkräften ausgestattet ist, die über eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale Zusatzqualifikation und ausreichende Berufserfahrung verfügen, und
2. die Maßnahmen
  - a) nach Art, Umfang und Dauer auf die Aufnahme, Ausübung oder Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung Schwerbehinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet und dafür geeignet sind,
  - b) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt werden, insbesondere die Kosten angemessen sind, und
  - c) aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Träger des psychosozialen Dienstes durchgeführt werden.

Leistungen können auch für Maßnahmen für Schwerbehinderte erbracht werden, die, ohne dem psychosozialen Dienst im Einzelfall von der Hauptfürsorgestelle zur Betreuung zugewiesen zu sein, diesen Dienst unter bestimmten, in der Vereinbarung näher zu regelnden Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle in Anspruch nehmen.

(3) Leistungen sollen in der Regel bis zur vollen Höhe der notwendigen Kosten erbracht werden, die aus der Beteiligung an den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen entstehen. Das Nähere über die Höhe der zu übernehmenden Kosten, ihre Erfassung, Darstellung und Abrechnung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Träger des psychosozialen Dienstes gemäß Absatz 2 Buchstabe c.

§ 29

Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-,  
Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

(1) Die Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte sowie die Mitglieder der Stufenvertretungen wird gefördert, wenn es sich um Veranstaltungen der Hauptfürsorgestellten im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes handelt. Die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 durch andere Träger kann gefördert werden, wenn die Maßnahmen erforderlich und die Hauptfürsorgestellten an ihrer inhaltlichen Gestaltung maßgeblich beteiligt sind.

(2) Aufklärungsmaßnahmen sowie Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für andere als in Absatz 1 genannte Personen, die die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben zum Gegenstand haben, können gefördert werden. Dies gilt auch für notwendige Informationsschriften und -veranstaltungen über Rechte, Pflichten, Leistungen und sonstige Eingliederungshilfen sowie Nachteilsausgleiche nach dem Schwerbehindertengesetz und anderen Vorschriften.

3. Unterabschnitt

Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung  
Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben

§ 30

Förderungsfähige Einrichtungen

(1) Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung folgender Einrichtungen erbracht werden:

1. betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Bildung oder die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben,

2. betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen zur beruflichen Bildung Behinderter,
3. Einrichtungen, soweit sie während der Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen Behinderte auf eine berufliche Bildung oder die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorbereiten,
4. Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes,
5. Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008),
6. Wohnstätten für Behinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig sind,
7. besondere Einrichtungen zur Erhaltung der Arbeitskraft für Behinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig sind, aber wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung übliche Erholungseinrichtungen in zumutbarer Weise nicht nutzen können.

(2) Öffentliche oder gemeinnützige Träger eines besonderen Beförderungsdienstes für Behinderte können Leistungen zur Beschaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Kraftfahrzeugen erhalten. Die Höhe der Leistung bestimmt sich nach dem Umfang, in dem der besondere Beförderungsdienst für Fahrten Schwerbehinderter von und zur Arbeitsstätte benutzt wird.

(3) Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs dürfen nur ausnahmsweise erbracht werden, wenn hierdurch der Verlust bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte abgewendet werden kann.

§ 31

Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 können gefördert werden, wenn sie

1. ausschließlich oder überwiegend Behinderte aufnehmen, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers oder eines Trägers der Sozialhilfe in Anspruch nehmen,
2. Behinderten unabhängig von der Ursache der Behinderung und unabhängig von der Mitgliedschaft in der Organisation des Trägers der Einrichtung offenstehen und
3. nach ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung die Gewähr dafür bieten, daß die Rehabilitationsmaßnahmen nach zeitgemäßen Erkenntnissen durchgeführt werden und einer dauerhaften Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben dienen.

(2) Darüber hinaus setzt die Förderung voraus bei

1. Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1:  
Die in diesen Einrichtungen durchzuführenden Maßnahmen sollen den individuellen Belangen der Behinderten Rechnung tragen und sowohl eine werkspraktische wie fachtheoretische Unterweisung umfassen. Eine begleitende Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten muß sichergestellt sein. Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine berufliche Bildung sollen sich auf mehrere Berufsfelder erstrecken und Aufschluß über Neigung und Eignung der Behinderten geben.
2. Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2:
  - a) Die Eignungsvoraussetzungen nach §§ 20 bis 22 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 21 bis 23 der Handwerksordnung zur Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen müssen erfüllt sein. Dies gilt auch für Ausbildungsgänge,

die nach § 44 in Verbindung mit § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 41 in Verbindung mit § 42b der Handwerksordnung durchgeführt werden.

b) Außer- oder Überbetriebliche Einrichtungen sollen unter Einbeziehung von Plätzen für berufsvorbereitende Maßnahmen über in der Regel mindestens 200 Plätze für die berufliche Bildung in mehreren Berufsfeldern verfügen. Sie müssen in der Lage sein, Behinderte mit besonderer Art oder Schwere der Behinderung beruflich zu bilden. Sie müssen über die erforderliche Zahl von Ausbildern und die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine begleitende ärztliche, psychologische und soziale Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten verfügen. Bei Unterbringung im Internat muß die behinderungsgerechte Betreuung sichergestellt sein. Die Einrichtungen sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit insbesondere untereinander und mit den für die Rehabilitation zuständigen Behörden verpflichtet.

3. Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3:

Die in diesen Einrichtungen in einem ineinandergreifenden Verfahren durchzuführenden medizinischen und berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation müssen entsprechend den individuellen Gegebenheiten so ausgerichtet sein, daß nach Abschluß dieser Maßnahmen ein möglichst nahtloser Übergang in eine berufliche Bildungsmaßnahme oder in das Arbeits- oder Berufsleben gewährleistet ist. Für die Durchführung der Maßnahmen müssen besondere Fachdienste zur Verfügung stehen.

4. Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 4:

Sie müssen gemäß § 57 des Schwerbehindertengesetzes anerkannt sein oder voraussichtlich anerkannt werden.

5. Blindenwerkstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 5:

Sie müssen gemäß § 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes anerkannt sein oder voraussichtlich anerkannt werden.

## 6. Wohnstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 6:

Sie müssen hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung, Wohnflächenbemessung und Ausstattung den besonderen Bedürfnissen der Behinderten entsprechen. Die Aufnahme auch von Behinderten, die nicht im Arbeits- oder Berufsleben stehen, schließt eine Förderung entsprechend dem Anteil der im Arbeits- oder Berufsleben stehenden Schwerbehinderten nicht aus. Der Verbleib von Schwerbehinderten, die nicht mehr im Arbeits- oder Berufsleben stehen, insbesondere von Schwerbehinderten nach dem Ausscheiden aus einer Werkstatt für Behinderte, beeinträchtigt nicht die zweckentsprechende Verwendung der eingesetzten Mittel.

## 7. Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 7:

Sie müssen nach ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung darauf ausgerichtet sein, Schwerbehinderte aufzunehmen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung sonst übliche Erholungsmöglichkeiten in zumutbarer Weise nicht nutzen können. Nummer 6 Satz 2 findet Anwendung.

## § 32

## Förderungsgrundsätze

(1) Leistungen sollen nur erbracht werden, wenn sich der Träger der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt und alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Mitteln der öffentlichen Hände und aus privaten Mitteln in zumutbarer Weise in Anspruch genommen worden sind.

(2) Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden. Werden Einrichtungen aus Haushaltsmitteln des Bundes oder anderer öffentlicher Hände gefördert, ist eine Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nur zulässig, wenn

der Förderungszweck sonst nicht erreicht werden kann.

(3) Leistungen können nur erbracht werden, wenn ein Bedarf an entsprechenden Einrichtungen festgestellt und die Deckung der Kosten des laufenden Betriebs gesichert ist.

(4) Eine Nachfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist nur zulässig, wenn eine Förderung durch die gleiche Stelle vorgegangen ist.

### § 33

#### Art und Höhe der Leistungen

(1) Leistungen können als Zuschüsse oder Darlehen erbracht werden. Zuschüsse sind auch Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln.

(2) Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Anteil der Schwerbehinderten an der Gesamtzahl des aufzunehmenden Personenkreises, nach der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung und ihres Trägers sowie nach Bedeutung und Dringlichkeit der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahmen.

### § 34

#### Tilgung und Verzinsung von Darlehen

(1) Darlehen nach § 33 sollen jährlich mit 2 vom Hundert getilgt und mit 2 vom Hundert verzinst werden; bei Ausstattungsinvestitionen beträgt die Tilgung 10 vom Hundert. Die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen wachsen den Tilgungsbeträgen zu.

(2) Von der Tilgung und Verzinsung von Darlehen kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme abgesehen werden.

### Dritter Abschnitt

#### Ausgleichsfonds

##### 1. Unterabschnitt

#### Gestaltung des Ausgleichsfonds

##### § 35

##### Rechtsform

Der Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Ausgleichsfonds) ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Er ist von den übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für Verbindlichkeiten, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Verwalter des Ausgleichsfonds eingeht, haftet nur der Ausgleichsfonds; der Ausgleichsfonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

##### § 36

##### Weiterleitung der Mittel an den Ausgleichsfonds

(1) Die Hauptfürsorgestellen haben bis zum 31. Januar das Aufkommen an Ausgleichsabgabe für das vorangegangene Rechnungsjahr dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mitzuteilen und den dem Ausgleichsfonds zuzuführenden Anteil zu überweisen. Der Mitteilung ist das Aufkommen an Ausgleichsabgabe zugrunde zu legen, das bis zum 31. Dezember tatsächlich an die Hauptfürsorgestellen abgeführt worden ist.

(2) Die Hauptfürsorgestellen haben zum 30. Juni eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von 45 vom Hundert der bis zum 31. Mai eingegangenen Beträge, zum 30. November eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von 45 vom Hundert der zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober eingegangenen Beträge zu leisten.

### § 37

#### Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung

Für den Ausgleichsfonds gelten die Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit die Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes bestimmen.

### § 38

#### Aufstellung eines Wirtschaftsplans

(1) Für jedes Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Zinsen, Tilgungsbeträge aus Darlehen, zurückgezahlte Zuschüsse sowie unverbrauchte Mittel des Vorjahres fließen dem Ausgleichsfonds als Einnahmen zu.

(3) Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(4) Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

(5) Die Ausgaben sind übertragbar.

## § 39

## Feststellung des Wirtschaftsplans

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (Beirat) den Wirtschaftsplan fest. § 1 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

## § 40

## Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds sind die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundes zugrunde zu legen. Von ihnen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen abgewichen werden.

(2) Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Finanzierung der Ausgaben durch das Aufkommen an Ausgleichsabgabe gesichert ist.

(3) Überschreitungen der Ausgabeansätze sind nur zulässig, wenn

1. hierfür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und
2. entsprechende Einnahmeerhöhungen vorliegen.

Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn

1. hierfür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und
2. Beträge in gleicher Höhe bei anderen Ausgabeansätzen eingespart werden oder entsprechende Einnahmeerhöhungen vorliegen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Beirat.

(4) Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung sind die Ausgabemittel verzinslich anzulegen.

## 2. Unterabschnitt

### Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln des Ausgleichsfonds

#### § 41

#### Verwendungszwecke

(1) Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds sind zu verwenden für Zuweisungen der zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter erforderlichen Mittel an die Bundesanstalt für Arbeit.

(2) Sie sind ferner zu verwenden für Leistungen für:

1. Einrichtungen nach § 30, soweit sie den Interessen mehrerer Länder dienen; Einrichtungen dienen den Interessen mehrerer Länder auch dann, wenn sie Bestandteil eines abgestimmten Plans sind, der ein länderübergreifendes Netz derartiger Einrichtungen zum Gegenstand hat,
2. überregionale Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter,
3. die Entwicklung technischer Arbeitshilfen,
4. Aufklärungs-, Fortbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben, sofern diesen Maßnahmen überregionale Bedeutung zukommt.

(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für die Zuwei-

sungen nach Absatz 1 zu verwenden.

(4) Der Ausgleichsfonds kann sich an der Förderung von Forschungs- und Modellvorhaben durch die Hauptfürsorgestellen nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 beteiligen, sofern diese Vorhaben auch für andere Länder oder den Bund von Bedeutung sein können.

(5) Die §§ 31 bis 34 gelten entsprechend.

### 3. Unterabschnitt

#### Verfahren zur Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds

##### § 42

##### Anmeldeverfahren und Anträge

Der Bedarf an Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes ist von der Bundesanstalt für Arbeit rechtzeitig anzumelden. Leistungen aus dem Ausgleichsfonds sind vom Träger der Maßnahme schriftlich beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu beantragen, in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nr. 1 nach vorheriger Abstimmung mit dem Land, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat oder haben soll. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Beirat zu.

##### § 43

##### Vorschlagsrecht des Beirats

(1) Der Beirat nimmt zu den Anträgen Stellung. Die Stellungnahme hat einen Vorschlag zu enthalten, ob, in welcher Art und Höhe sowie unter welchen Bedingungen und Auflagen Mittel des Ausgleichsfonds vergeben werden sollen.

(2) Der Beirat kann unabhängig vom Vorliegen oder in Abwandlung eines schriftlichen Antrags Vorhaben zur Förderung vorschlagen.

§ 44

Entscheidung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entscheidet über die Anträge aufgrund der Vorschläge des Beirats durch schriftlichen Bescheid.

(2) Der Beirat ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

§ 45

Vorhaben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Für Vorhaben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die dem Beirat zur Stellungnahme zuzuleiten sind, gelten §§ 43 und 44 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 46

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 72 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 47

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch § 12 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Gesetzliche Grundlagen

Das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) hat die Möglichkeiten zur finanziellen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erweitert mit dem Ziel, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte - insbesondere arbeitslose Schwerbehinderte - zu verbessern und den Schwierigkeiten Schwerbehinderter bei der Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz zu begegnen:

- Der Bundesanstalt für Arbeit ist gesetzlich die Aufgabe übertragen worden, die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend den Richtlinien des bisherigen 4. Sonderprogramms besonders zu fördern - über die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsförderungsgesetzes hinaus (§ 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 SchwbG). Die bisherigen befristeten, wiederholt verlängerten Bund-Länder-Sonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte - Schwerbehinderten-Sonderprogramme - sind durch diese gesetzliche Dauerregelung abgelöst worden.
- Die Hauptfürsorgestellen können im Rahmen ihrer erweiterten Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben zusätzliche Leistungen erbringen, u. a.

- o zur Teilnahme Schwerbehinderter an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f SchwbG),
- o zur Abdeckung außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung nach Art oder Schwere der Behinderung besonders betroffener Schwerbehinderter verbunden sein können (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SchwbG),
- o zur Übernahme von Kosten durch die Beteiligung psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Träger an der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter (§ 31 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SchwbG) sowie
- o für Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung ergänzender regionaler Landes-Sonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte (§ 33 Abs. 3 SchwbG).

Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats nähere Vorschriften zu erlassen über

- die Verwendung der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen (§ 11 Abs. 3 Satz 3 SchwbG),
- die Gestaltung des Ausgleichsfonds, die Verwendung der ihm zufließenden Mittel und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren (§ 12 Abs. 2 SchwbG) und
- Voraussetzungen, Personenkreis, Art, Höhe und Dauer der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter sowie über das Verfahren (§ 33 Abs. 2 Satz 5 SchwbG).

## II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf soll die durch die Novellierung des Schwerbehindertengesetzes erweiterten Förderungsmöglichkeiten konkretisieren und die seit 1978 geltende Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz) vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gewonnenen praktischen Erfahrungen anpassen und weiterentwickeln. Hauptziel des Entwurfs ist es, die Einstellungs- und Beschäftigungschancen Schwerbehinderter, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung oder aus sonstigen Gründen besonders betroffener Schwerbehinderter, auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt zu verbessern:

- Der neu eingefügte Erste Abschnitt enthält nähere Regelungen der besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit. Er regelt den Personenkreis der förderungsfähigen Arbeitgeber und der Schwerbehinderten, bei deren Einstellung und Beschäftigung Förderleistungen erbracht werden, weitere Voraussetzungen, Art, Höhe und Dauer der Leistungen sowie das Verfahren im einzelnen. Die Regelung entspricht den Richtlinien zur Durchführung des 4. Schwerbehinderten-Sonderprogramms, die bis zum Auslaufen des Sonderprogramms am 30. Juni 1986 maßgeblich waren und von der Bundesanstalt für Arbeit seitdem sinngemäß zur Durchführung der Neuregelung in § 33 SchwbG angewandt werden, soweit sie mit dieser vereinbar sind. Diese Fördergrundsätze werden weiterentwickelt. Mit ihnen gewonnene Erfahrungen und Erkenntnisse werden berücksichtigt.

- Der Zweite Abschnitt, der den bisherigen Ersten Abschnitt der geltenden Ausgleichsabgabeverordnung ändert und weiterentwickelt, enthält nähere Regelungen der Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen. Er regelt die vielfältigen Leistungsmöglichkeiten der Hauptfürsorgestellen zur Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter und zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben im einzelnen, mit dem Ziel, die möglichst dauerhafte Eingliederung Schwerbehinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern. Der Katalog der möglichen Leistungen an Arbeitgeber wird erweitert, insbesondere um Leistungen zur Abdeckung außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung Schwerbehinderter in einzelnen Fällen unter besonderen Umständen verbunden sein können. Die Belange Schwerbehinderter mit psychischer Behinderung werden verstärkt berücksichtigt. Sie sollen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben, soweit im Einzelfall notwendig, auch psychosozial betreut werden. Sofern daran auch psychosoziale Dienste freier gemeinnütziger Träger beteiligt werden, können Mittel der Ausgleichsabgabe auch zur Abdeckung dadurch entstehender Kosten verwendet werden. Auch künftig können ergänzende regionale Landes-Sonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte mit Mitteln der Ausgleichsabgabe, die den Hauptfürsorgestellen zur Verfügung stehen, finanziert werden.

Durch die Einführung von Generalklauseln (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. g und Satz 2, §§ 25, 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) ist den Ländern und ihren Behörden die

Möglichkeit eröffnet, über die speziell geregelten Fördertatbestände hinaus alle Leistungen an Schwerbehinderte oder Arbeitgeber zu erbringen und alle Maßnahmen Dritter finanziell zu fördern, die notwendig sind, um die möglichst dauerhafte Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

- Der Dritte Abschnitt, der den bisherigen Zweiten Abschnitt der geltenden Ausgleichsabgabeverordnung weitgehend unverändert übernimmt, enthält nähere Regelungen über den Ausgleichsfonds. Er regelt die rechtliche Gestaltung dieses Fonds, die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabemitteln und das Verfahren zur Vergabe der Mittel im einzelnen. Dabei kommt der neuen Aufgabe des Ausgleichsfonds, der Bundesanstalt für Arbeit die Mittel zuzuweisen, die zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter erforderlich sind (§ 11 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz SchwbG), besondere Bedeutung zu.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen über die Verwendung der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit, die Hauptfürsorgestellen und den Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der Entwurf läßt auch keine negativen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau erwarten.

B. Begründung im einzelnen

Zum Ersten Abschnitt: Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1986 die besondere finanzielle Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter als gesetzliche Dauerregelung eingeführt und die Durchführung dieser Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit übertragen (§ 33 Abs. 2 SchwbG). Diese Regelung hat die befristeten, wiederholt verlängerten Bund-Länder-Sonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebotes für Schwerbehinderte (Schwerbehinderten-Sonderprogramme) abgelöst, die vom 1. November 1976 bis zum 30. Juni 1986 auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt wurden. Die nähere Regelung der besonderen finanziellen Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit nach § 33 Abs. 2 SchwbG erfolgt auf der Grundlage der Ermächtigung des § 33 Abs. 2 Satz 5 SchwbG im Ersten Abschnitt dieser Verordnung. Sie folgt weitgehend den Richtlinien des 4. Schwerbehinderten-Sonderprogramms (Sonderprogramm-Richtlinien vom 19. November 1981 - BAnz. Nr. 223 vom 28. November 1981, zuletzt geändert am 3. Februar 1986 - BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1986) und berücksichtigt die Erfahrungen, die mit den Schwerbehinderten-Sonderprogrammen gemacht worden sind.

Zu § 1: Grundsatz

§ 1 enthält den Grundsatz über den Einsatz von Ausgleichsabgabemitteln für die besondere Förderung der Einstellung und Beschäf-

tigung von Schwerbehinderten und - gemäß § 2 SchwbG - Gleichgestellten. Die Fördervoraussetzungen im einzelnen, Art, Höhe und Dauer der Leistungen sowie das Verfahren sind in §§ 2 bis 13 geregelt.

Zu § 2: Arbeitgeber

Die Vorschrift bestimmt den Kreis der Leistungsempfänger in Übereinstimmung mit § 2 der Sonderprogramm-Richtlinien. Der Grundsatz, daß bei den besonderen Förderleistungen zwischen Arbeitgebern, die ohne gesetzliche Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter oder über diese Verpflichtung nach § 5 SchwbG hinaus Schwerbehinderte (auf Dauer) einstellen, und Arbeitgebern, die Schwerbehinderte zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht einstellen, zu differenzieren ist, wird beibehalten. Denn es würde von Arbeitgebern, die ohne gesetzliche Pflicht Schwerbehinderte einstellen und beschäftigen, als Benachteiligung empfunden, wenn andere Arbeitgeber, die die Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt haben, gleichermaßen finanziell besonders gefördert würden. Auch würde der Pflichtcharakter des § 5 SchwbG entwertet, wenn die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht nicht grundsätzlich zu erfüllen hätten, ohne daß finanzielle Leistungen zur Einstellung und/oder Beschäftigung erbracht werden. Daher kommt eine Förderung von Arbeitgebern, die die Beschäftigungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen, nur unter besonderen Voraussetzungen (vgl. Absatz 1 Nr. 2) in Betracht. Diese Arbeitgeber sollen - grundsätzlich wie bisher - nur bei der Einstellung von nach Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders betroffenen Schwerbehinderten (unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d und Abs. 3 Nr. 1) gefördert werden, unabhängig davon, ob sie zur Beschäftigung oder zur Ausbildung eingestellt werden.

Diese Förderleistungen sind als Pflichtleistungen vorgesehen. Ermessensleistungen vorzusehen könnte die Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber negativ beeinflussen. Einstellungsbereite Arbeitgeber müssen so weit wie möglich Klarheit über die dem Grunde nach in Betracht kommenden Förderleistungen haben, ohne zuvor erst Verhandlungen mit dem Arbeitsamt führen zu müssen. Diese Regelung entspricht den bisherigen Sonderprogrammen, die von diesen Erkenntnissen ausgehend ebenfalls Pflichtleistungen aus den hierfür der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellten Mitteln der Ausgleichsabgabe vorsahen.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 Nr. 5 SchwbG wird die Möglichkeit neu aufgenommen, Arbeitgeber nicht nur bei der Einstellung Schwerbehinderter zur (beruflichen) Ausbildung (im Sinne des Berufsbildungsgesetzes), sondern auch in den Fällen finanziell zu fördern, in denen Schwerbehinderte zur "sonstigen beruflichen Bildung" (z.B. Fortbildung oder Umschulung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes) eingestellt und beschäftigt werden. Die in den Sonderprogramm-Richtlinien enthaltene Beschränkung der Förderung auf Fälle der Ausbildung soll entfallen. Damit wird auch mit dem Instrument der finanziellen Förderung das Ziel des Gesetzgebers (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 SchwbG) verfolgt, Maßnahmen der innerbetrieblichen beruflichen Bildung, insbesondere zur Rehabilitation, zu fördern.

Auf einen besonderen Hinweis, daß die allgemein für die Bundesanstalt für Arbeit und die Rehabilitationsträger geltenden Vorschriften über die Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber unberührt bleiben (vgl. § 2 Abs. 3 der Sonderprogramm-Richtlinien) und vorrangig sind (§ 11 Abs. 3 Satz 1, § 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 31 Abs. 4 SchwbG), wird verzichtet.

#### Zu § 3: Schwerbehinderte

§ 3 übernimmt und erweitert § 3 der Sonderprogramm-Richtlinien. Er regelt abschließend den Personenkreis von Schwerbehinderten,

dessen Einstellung und Beschäftigung durch Leistungen gefördert wird, sowie die näheren Förderungsvoraussetzungen.

Grundsätzliche Förderungsvoraussetzung ist Arbeitslosigkeit (vgl. § 3 Abs. 1 der Sonderprogramm-Richtlinien). Darüber hinaus können künftig auch dann Förderleistungen erbracht werden, wenn Schwerbehinderte eingestellt und beschäftigt werden, die zwar noch nicht arbeitslos, aber im Sinne von § 44 Abs. 2 Satz 3 AFG von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind, d.h. insbesondere dann, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist. Denn diese Fälle der drohenden Arbeitslosigkeit stehen der bereits bestehenden Arbeitslosigkeit gleich. Auch in diesen Fällen ist die Meldung beim Arbeitsamt möglich und als Förderungsvoraussetzung vorgesehen.

Darüber hinaus wird nunmehr nach § 3 Abs. 1 die Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten gefördert,

- bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d; erweitert auf Grund des § 33 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d SchwbG),
- die das 50. Lebensjahr (bisher 55. Lebensjahr) vollendet haben und infolge fortgeschrittenen Alters auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur eingeschränkt vermittelbar sind (Absatz 1 Nr. 2; erweitert auf Grund des § 33 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2)
- die wegen Art oder Schwere der Behinderung in Teilzeit beschäftigt werden, auch wenn sie weniger als 19 Stunden wöchentlich beschäftigt beträgt (Absatz 1 Nr. 4; auf Grund § 33 Abs. 2 Nr. 4 SchwbG).

Eine besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter bei einer Arbeitslosigkeit von geringerer Dauer als 12 Monaten sieht das Schwerbehindertengesetz seit dem 1. Juli 1986 nicht mehr vor. Damit scheidet eine besondere Förderung in folgenden Fällen aus:

- vollendetes 45. Lebensjahr und Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Einstellung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a der Sonderprogramm-Richtlinien) und
- ohne abgeschlossene Berufsausbildung und Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Einstellung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der Sonderprogramm-Richtlinien).

Die Aufzählung in Absatz 1 Nr. 1 stimmt mit der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG überein und ist nicht abschließend. Die Bundesanstalt für Arbeit kann, wenn sich in der Praxis ein entsprechender Bedarf herausstellen sollte, weitere Fallgruppen festlegen, in denen Schwerbehinderte bei der Einstellung und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders betroffen sind.

Absatz 2 regelt, wann eine Anrechnung von Zeiten auf die Dauer der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 erfolgen kann. Die in Nr. 2 genannte befristete Probebeschäftigung ist im Sinne des § 25 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme oder des § 55 a der Anordnung der Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter zu verstehen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter ausnahmsweise auch

ohne Rücksicht auf Arbeitslosigkeit gewährt werden können. Auf Grund des § 33 Abs. 2 Nr. 5 SchwbG werden in Abweichung von § 3 Abs. 2 der Sonderprogramm-Richtlinien nunmehr auch Leistungen zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten erbracht,

- die nicht zur (beruflichen) Ausbildung (im Sinne des Berufsbildungsgesetzes), sondern zur "sonstigen beruflichen Bildung" eingestellt oder im Anschluß an eine sonstige berufliche Bildung durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden (Absatz 3 Nr. 2); ausbildende Arbeitgeber im Sinne dieser Vorschrift sind in diesem Zusammenhang auch solche Arbeitgeber, bei denen Maßnahmen der "sonstigen beruflichen Bildung" durchgeführt werden;
- die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine "sonstige berufliche Bildung" erreichen können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Sonderprogramm-Richtlinien) und
- im Anschluß an ein befristetes Probearbeitsverhältnis, dem eine 12-monatige Arbeitslosigkeit vorangegangen war, um einen nahtlosen Übergang in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis zu erreichen und Arbeitslosigkeit nicht erst eintreten zu lassen.

#### Zu § 4: Art der Leistungen

Die Vorschrift bestimmt die Art der Leistungen in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Sonderprogramm-Richtlinien. Der Grundsatz, die Förderleistungen als laufende Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, zur Ausbildungsvergütung usw. zu zahlen, hat sich bewährt. Die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen die gesamte Fördersumme in einem Betrag zu Beginn der Förderung zu

zahlen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz der Sonderprogramm-Richtlinien), hat sich nach den Erfahrungen in der Praxis grundsätzlich nicht bewährt; überdies war sie im Falle einer Rückforderung mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Die Zahlung eines kapitalisierten Einmalbetrages ist deswegen nur noch im Falle der Einstellung zur beruflichen Ausbildung vorgesehen, wenn dies wegen der Besonderheiten des Betriebes oder der Dienststelle zweckmäßig ist (Absatz 2).

Die Erweiterung des Absatzes 1 (Zuschuß zu einem während einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung gezahlten Arbeitsentgelt oder einer sonstigen Vergütung) beruht auf der erweiterten gesetzlichen Regelung des § 33 Abs. 2 Nr. 5 SchwbG (Förderung auch von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung).

#### Zu § 5: Höhe der Leistungen

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der Zuschüsse und die bei der Bemessung zu berücksichtigenden Kriterien.

Ein fester Satz der Förderung wird nicht festgelegt. Vielmehr wird lediglich die Obergrenze der Höhe der möglichen Förderleistungen bestimmt. Eine Förderleistung bis zu 80 v.H. des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsvergütung oder der sonstigen Vergütung ist möglich. Durch diese Fördermöglichkeit wird - zusammen mit der in § 6 geregelten Dauer der Förderleistungen - sichergestellt, daß auch besonders betroffene Schwerbehinderte (unter den Voraussetzungen des § 3), die im Wettbewerb mit leichter Behinderten oder Nichtbehinderten stehen, eingestellt werden. Die vergleichbaren Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderter kommen auch für schwer Vermittelbare und Behinderte in Betracht, die nicht Schwerbehinderte sind.

Eine Förderung bis zu 100 v.H. (Nummer 2) ist nur bei einer Einstellung zur Ausbildung und dann auch nur möglich, wenn die Ver-

mittlung des Schwerbehinderten in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt (Nummer 2 letzter Halbsatz).

Über die Höhe der Förderung im Einzelfall ist von der Bundesanstalt für Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, insbesondere unter Berücksichtigung,

- inwieweit die Beschäftigung des Schwerbehinderten mit besonderen Aufwendungen oder Belastungen für den Arbeitgeber verbunden ist,
- ob der Schwerbehinderte ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die gesetzliche Verpflichtung des § 5 SchwbG hinaus beschäftigt wird,
- ob zum Zeitpunkt der Einstellung mehrere Merkmale im Sinne des § 3 zusammentreffen oder
- ob die Arbeitslosenquote in dem betreffenden Arbeitsmarktbezirk wesentlich höher liegt als der Bundesdurchschnitt.

Bei Arbeitsverhältnissen erfolgt für das zweite und dritte Jahr der Förderung eine Absenkung des Zuschusses in Höhe von 10 Prozentpunkten (§ 5 Nr. 1 2. Halbsatz).

Die Erhöhung der Obergrenze der möglichen Förderungshöhe und die Verringerung des Satzes der Degression sind finanziell im Hinblick auf das begrenzte Aufkommen an Ausgleichsabgabe vertretbar, weil in der Regel davon ausgegangen werden kann, daß im ersten Förderjahr Förderleistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht zu erbringen sind, weil "vergleichbare" Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Rehabilitationsträger im

Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) vorrangig zu gewähren sind (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SchwbG und Absatz 2).

In Nummer 3 wird die Förderung von Arbeitgebern, die Schwerbehinderte in einer Maßnahme der innerbetrieblichen Fortbildung oder Umschulung beschäftigen und ihnen während dieser Maßnahme Arbeitsentgelt oder eine sonstige Vergütung gewähren, geregelt, eine Folge der erweiterten Regelung in § 2 Abs. 1 und 2.

#### Zu § 6: Dauer der Leistungen

Die Vorschrift regelt die Dauer der Leistungen (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 2 SchwbG und § 2 Abs. 2 1. Halbsatz der Sonderprogramm-Richtlinien). Bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen (Nr. 1) wird - anders als in § 4 Abs. 2 1. Halbsatz der Sonderprogramm-Richtlinien - keine Regelförderdauer von zwei Jahren mehr vorgeschrieben. Dadurch wird der Bundesanstalt für Arbeit - ebenso wie bei der Bemessung der Förderleistungen der Höhe nach - eine flexiblere Gestaltung im Einzelfall ermöglicht.

Die Aufnahme der Nummern 3 und 4 - Dauer der Förderung der Einstellung bei sonstiger beruflicher Bildung - beruht auf § 2 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 5 SchwbG.

Die Förderdauer bei befristeten Probearbeitsverhältnissen soll höchstens 6 Monate betragen (Nr. 5). Es ist davon auszugehen, daß auch bei Schwerbehinderten mit besonderer Behinderung innerhalb von 6 Monaten hinreichend erprobt werden kann, ob sie für einen bestimmten Arbeitsplatz geeignet sind. Dieser Gedanke lag auch schon der Neuregelung des zusätzlichen Kündigungsschutzes für Schwerbehinderte bei der Novellierung des SchwbG zugrun-

de, wonach der zusätzliche Kündigungsschutz nach einer Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von 6 Monaten einsetzt.

Auf eine § 4 Abs. 2 der Sonderprogramm-Richtlinien entsprechende Regelung wurde verzichtet, da die dort bezeichneten Kriterien für eine höhere und längere Förderung bei der Ermessensentscheidung über die Höhe und Dauer der Förderung zu berücksichtigen sind (s. Begr. zu § 5).

#### Zu § 7: Anrechnung vergleichbarer Leistungen

Absatz 1 stellt - in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 33 Abs. 2 Satz 2 SchwbG - klar, daß vergleichbare Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Rehabilitationsträger vorrangig zu gewähren sind und auch nicht deswegen versagt werden dürfen, weil entsprechende Leistungen nach § 33 Abs. 2 SchwbG i.V.m. dieser Verordnung vorgesehen sind (§ 31 Abs. 4 SchwbG). "Vergleichbare" Leistungen sind insbesondere Eingliederungsbeihilfen, Einarbeitungszuschüsse, Eingliederungshilfen, Förderung der befristeten Probebeschäftigung und Ausbildungszuschüsse.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß gem. § 11 Abs. 3 SchwbG Zuschüsse aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nur erbracht werden können, wenn etwaige Leistungen eines vorrangigen Trägers (Bundesanstalt für Arbeit oder Rehabilitationsträger) nicht beantragt werden.

Absatz 3 regelt das Zusammentreffen von Leistungen nach diesem Abschnitt mit Leistungen auf Grund Schwerbehinderte betreffender arbeitsmarktpolitischer Programme aus Mitteln der Ausgleichsabgabe oder anderen Mitteln. In Abweichung von § 7 der Sonderprogramm-Richtlinien ist vorgesehen, daß die Leistungen dann, wenn sie sich nach der Ausgestaltung in den genannten Programmen einander ergänzen sollen, kumulativ gewährt werden.

Zu § 8: Antrag

Die Vorschrift regelt die Antragstellung durch den Arbeitgeber. Als Grundsatz wird die Regelung des § 9 der Sonderprogramm-Richtlinien, nach dem der Antrag vor der Einstellung des Schwerbehinderten zu stellen ist, beibehalten. Dadurch sollen insbesondere Mitnahmeeffekte vermieden werden. Um jedoch den Erfordernissen der Praxis Rechnung zu tragen, wird nunmehr als Ausnahme in Einzelfällen die Möglichkeit eröffnet, den Antrag noch innerhalb eines Monats nach Einstellung des Schwerbehinderten zu stellen, wenn dadurch unbillige Härten vermieden werden können.

Zu § 9: Zuständigkeit

Die Vorschrift entspricht § 8 der Sonderprogramm-Richtlinien.

Zu § 10: Nebenbestimmungen über die Rückzahlung

Die Vorschrift entspricht §§ 5 und 10 Abs. 1 der Sonderprogramm-Richtlinien.

Zu § 11: Nachträgliche Anrechnung vergleichbarer Leistungen

In dieser Vorschrift wird das Verfahren bei der Bewilligung von Leistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere das Verfahren zur nachträglichen Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder eines Rehabilitationsträgers geregelt.

Ziel dieser Regelung ist, eine zügige Vermittlung der Schwerbehinderten in Arbeit und Beruf sicherzustellen. Im konkreten Einzelfall darf die Einstellung eines Schwerbehinderten nicht daran scheitern, daß sich die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen nach §§ 1 ff. deshalb verzögert, weil vergleichbare Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (auf anderer Rechtsgrundlage) oder anderer Leistungsträger in Betracht kommen, die im

Fälle ihrer Bewilligung anzurechnen sind (§ 33 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs. 4 SchwbG). Daher hat die Bundesanstalt für Arbeit gemäß Absatz 1 über den Antrag auf Leistungen zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter unverzüglich zu entscheiden, und zwar unabhängig davon, ob eine vergleichbare Leistung zu gewähren ist oder voraussichtlich gewährt wird. Wird dann eine solche andere Leistung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einstellung gewährt, ist diese Leistung nachträglich anzurechnen.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat ihren ursprünglichen Bewilligungsbescheid für die Zukunft unter Berücksichtigung von Höhe und Dauer der anzurechnenden vergleichbaren Leistung abzuändern. Die anzurechnende vergleichbare Leistung für die Vergangenheit, d.h. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Abänderungsbescheides, wird der Bundesanstalt für Arbeit als nachrangig verpflichtetem Leistungsträger nach §§ 104 ff SGB X erstattet.

Die für die Anrechnung erforderliche Kenntnis von der Bewilligung der vergleichbaren Leistung erhält die Bundesanstalt für Arbeit von dem anderen Leistungsträger im Wege der engen Zusammenarbeit, zu der die Träger gem. § 86 SGB X verpflichtet sind.

Im Ergebnis erhält der Arbeitgeber nach Abänderung des Bewilligungsbescheides von der Bundesanstalt für Arbeit und einem anderen Rehabilitationsträger Leistungen, die insgesamt nach Höhe und Dauer den im ursprünglichen Bescheid bewilligten Leistungen entsprechen.

#### Zu § 12: Zusätzliche Förderleistungen

Absätze 1 und 2 tragen Artikel 12 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601 ff) und § 7 a der Sonderprogramm-Richtli-

nien Rechnung. Besondere Förderleistungen sind zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 11 gewährten Förderleistungen bei der Einstellung Schwerbehinderter vorgesehen, wenn die Einstellung im Wege der Wiederbesetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vorruhestandsgesetzes erfolgt. Die Höchstdauer der Leistung entspricht der des § 6.

§ 12 Abs. 3 übernimmt § 9 Satz 3 der Sonderprogramm-Richtlinien.

Zu § 13: Erfassung der Förderfälle und Berichterstattung

Die Vorschrift entspricht § 12 der Sonderprogramm-Richtlinien.

Die Regelung ist aus Gründen der Erfolgskontrolle und im Hinblick auf die vom Ausgleichsfonds bereitzustellenden Mittel und die Erstellung des dazu erforderlichen Wirtschaftsplans gem. § 38 notwendig.

Zum Zweiten Abschnitt: Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen

Der Zweite Abschnitt entspricht dem Ersten Abschnitt der SchwbAV 1978 (§§ 1 bis 17).

Zu § 14: Verwendungszwecke

Absätze 1 und 2 entsprechen § 1 SchwbAV 1978.

Zusätzlich wird klargestellt, daß für die Verwendung der Zinsen aus der verzinslichen Anlage der Ausgleichsabgabe nichts anderes als für die Ausgleichsabgabemittel selbst gilt.

Absatz 3 entspricht § 25 SchwbAV 1978 und wird aus Gründen des Sachzusammenhangs - es geht um die Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen zur Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe - bereits an dieser Stelle geregelt.

1. Unterabschnitt: Leistungen zur Förderung des Arbeits- und  
Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte

Zu § 15: Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits-  
und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

Die Vorschrift entspricht § 2 SchwbAV 1978. Neu sind in Nummer 1 Buchst. c und d; Buchst. e erweitert die bisherige Fördermöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SchwbAV 1978.

Die Übernahme von Investitionskosten für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte in den Fällen der Buchstaben c und d ergänzt die Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchwbG.

Arbeitgeber sollen nach Buchstabe e auch dann gefördert werden, wenn neue Arbeitsplätze für Schwerbehinderte geschaffen werden, um Arbeitsumfeld, -organisation und -platz behinderungsgerecht zu gestalten oder um einen Schwerbehinderten so zu beschäftigen, daß er seine Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln kann (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 SchwbG).

Unter Arbeitsplatz im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der Arbeitsplatz im rechtlichen Sinne von § 7 Abs. 1 SchwbG, sondern der im technischen Sinne von Arbeitnehmern, Beamten, Richtern, Soldaten sowie Auszubildenden und anderen zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellten zu verstehen, d.h. die räumliche Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle, an der der Schwerbehinderte die Beschäftigung ausübt. Dies gilt auch für die anderen Vorschriften dieser Verordnung, es sei denn, in einer einzelnen Vorschrift wird ausdrücklich § 7 Abs. 1 SchwbG in Bezug genommen.

Als Leistungsarten sind Darlehen "oder" Zuschüsse vorgesehen. Danach ist es auch möglich, eine Leistung teilweise als Zuschuß, teilweise als Darlehen zu gewähren.

Nummer 2 erweitert den bisherigen Förderungstatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAV 1978. Gefördert werden kann nicht nur die Schaffung neuer geeigneter Ausbildungsplätze einschließlich der im Einzelfall ggf. erforderlichen behinderungsgerechten Ausstattung, sondern auch die Schaffung von Plätzen zur sonstigen beruflichen Bildung in Betrieben und Dienststellen, also insbesondere zur innerbetrieblichen Fortbildung und Umschulung, und zwar vor allem dann, wenn wegen der Behinderung derartige Maßnahmen der beruflichen Bildung zur beruflichen Rehabilitation erforderlich sind. Mit dieser Erweiterung wird dem Grundgedanken des § 7 Abs. 2 Nr. 1 SchwbG, die innerbetriebliche Rehabilitation besonders zu fördern, auch bei der Übernahme von Kosten für die Schaffung von Plätzen für diesen Zweck Rechnung getragen.

Neu ist Absatz 1 Satz 2. Diese Vorschrift sieht vor, daß auch die Kosten, die dem Arbeitgeber daraus entstehen, daß er den Schwerbehinderten im Hinblick auf den neuen Arbeitsplatz ausbilden muß (z.B. Einweisung im Umgang mit Computern), übernommen werden können. Der Begriff "Ausbildung im Gebrauch" ist, wie auch schon bei § 5 SchwbAV 1978, § 10 Nr. 4 RehaAnglG entnommen und umfaßt z.B. bei besonderer technischer Ausstattung des Arbeitsplatzes bzw. Neueinrichtung die nähere Einweisung des Schwerbehinderten in diesen Arbeitsplatz.

Absatz 2 entspricht § 2 Abs. 2 SchwbAV 1978. Neu ist die Regelung über die Tilgung und Verzinsung. Darlehen sollen - entsprechend dem Bedürfnis der Förderungspraxis - unverzinslich gegeben werden können. Als Tilgung ist, wie auch in § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SchwbAV 1978 für Ausstattungsinvestitionen, eine Tilgung von 10 v.H. jährlich vorgesehen. Absatz 2 Satz 4 2. Halbsatz entspricht in der Sache § 17 Abs. 2 SchwbAV 1978 und damit der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 3 SchwbAV 1978, die auf § 17 Abs. 2 SchwbAV 1978 Bezug nahm.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die neue Formulierung verdeutlicht, daß in den Fällen, in denen ein neuer Arbeits- oder

Ausbildungsplatz geschaffen und gleichzeitig behinderungsgerecht ausgestattet wird, die Förderung der Schaffung des Arbeitsplatzes die Förderung der behinderungsgerechten Ausstattung mit einschließt. Nur in den Fällen, in denen ein neuer Arbeitsoder Ausbildungsplatz geschaffen wird, aber nicht gefördert werden kann, oder ein bereits vorhandener Arbeits- oder Ausbildungsplatz lediglich behinderungsgerecht ausgestattet wird, richtet sich die Förderung der behinderungsgerechten Ausstattung nach den Vorschriften über die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 26).

Die Vorschrift gilt für die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in Betrieben und Dienststellen (zur Förderung in Einrichtungen s. § 30). Sie ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen Arbeitgeber Betriebsabteilungen für Schwerbehinderte schaffen, desgleichen, wenn Betriebe für Behinderte geschaffen werden, die ausschließlich oder überwiegend Schwerbehinderte beschäftigen, wie z.B. sog. Selbsthilfefirmen für psychisch Behinderte. Diese sind grundsätzlich wie andere Arbeitgeber und Betriebe, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen sind, zu behandeln, so daß sie mit all denjenigen Hilfen und Leistungen gefördert werden können, die in dieser Verordnung für Arbeitgeber und Betriebe vorgesehen sind.

#### Zu § 16: Schwerbehinderten-Sonderprogramme

Die Vorschrift geht davon aus, daß es künftig in Anbetracht des § 33 Abs. 2 SchwbG keine Sonderprogramme des Bundes zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter mehr geben soll. § 16 setzt die in § 33 Abs. 3 SchwbG getroffene Regelung um. Er entspricht, soweit es um regionale befristete Schwerbehinderten-Sonderprogramme geht, § 3 SchwbAV 1978.

Absatz 2 stellt klar, daß die Verwendung von Ausgleichsabgabemitteln für Verpflichtungen der Länder aus dem 4. Sonderprogramm, die vor dem 30. Juni 1986 begründet, aber noch nicht erfüllt worden

sind (weil der Ausgleichsfonds vorfinanziert hat und die Abrechnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erst in gewissen, nach dem 1. Juli 1986 liegenden Abständen vorgenommen wird), auch dann zulässig ist, wenn es sich um nach dem 1. Juli 1986 eingegangene Mittel handelt. Diese Mittel können für die Erfüllung von Verpflichtungen, die vor dem 1. Juli 1986 gemäß § 1 der Sonderprogramm-Richtlinien begründet worden sind und an sich aus Mitteln hätten finanziert werden müssen, die vor dem 1. Juli 1986 eingegangen waren, verwendet werden.

## 2. Unterabschnitt: Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben

### Zu § 17: Leistungsarten

Absatz 1 Nrn. 1 - 4 entsprechen § 4 Abs. 1 SchwbAV 1978. Absätze 2 und 3 des bisherigen § 4 SchwbAV sind in § 18 verselbständigt worden.

Der Katalog des Absatzes 1 folgt dem des § 31 Abs. 3 SchwbG. Gegenüber dem bisherigen Katalog des § 4 ist neu Absatz 1 Nr. 1 Buchst. f, der auf Grund des § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f SchwbG aufgenommen wurde. Entsprechendes gilt für Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3; die Einfügung dieser Regelungen beruht auf § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 SchwbG. Absatz 1 Nr. 4 wird über den bisherigen § 12 hinaus im Hinblick auf § 31 Abs. 3 Satz 2 SchwbG erweitert (vgl. im einzelnen § 26).

Absatz 1 Satz 2 wird neu eingefügt. § 31 Abs. 3 SchwbG ("insbesondere") sieht außer den in Satz 1 Nrn. 1-3 und Satz 2 abschließend aufgezählten Leistungen an Schwerbehinderte, an Arbeitgeber, an freie gemeinnützige Träger und zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen die Möglichkeit von Leistungen an sonstige Dritte zur Arbeits- und Berufsförderung im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben vor. Satz 2 trägt dem Rechnung.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß Mittel aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 Abs. 3 SchwbG nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter, nicht für Maßnahmen, die der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter nicht oder nur mittelbar dienen, eingesetzt werden können. Dieser Grundsatz war bisher nur in dem Auffangtatbestand des § 10 Sätze 2 und 3 SchwbAV 1978 ausdrücklich erwähnt, gilt aber für alle Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben. Spezielle Leistungen nach dieser Verordnung sollen dadurch nicht eingeschränkt werden.

#### Zu § 18: Leistungsvoraussetzungen

Die Vorschrift regelt als Generalvorschrift die Leistungsvoraussetzungen, die für alle in § 17 Abs. 1 aufgezählten und in §§ 19 bis 29 näher geregelten Leistungen gemeinsam gelten. Absatz 1 übernimmt § 4 Abs. 2 SchwbAV 1978.

Absatz 2 erweitert die Möglichkeiten zur Gewährung von Leistungen an Schwerbehinderte zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben. Es wird nicht mehr, wie bisher in § 4 Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz SchwbAV 1978, auf die behinderungsbedingte Notwendigkeit ("wenn die Leistungen zur Beseitigung oder Milderung der Behinderung oder deren Folge notwendig sind") abgestellt, sondern darauf, ob die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere, bei Nicht- oder nicht Schwerbehinderten nicht bestehende Schwierigkeiten stößt und durch die Leistungen nach § 17 Abs. 1 ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann. Die Erweiterung der bisherigen Leistungsvoraussetzungen ist notwendig, um auch in den Fällen, in denen die Eingliederung eines Schwerbehinderten in das Arbeits- und Berufsleben nicht wegen der Behinderung gefährdet ist, der Schwerbehinderte aber aus anderen Gründen unter Berücksichti-

gung von Art oder Schwere der Behinderung und der Schwerbehinderteneigenschaft Schwierigkeiten bei der Aufnahme, Ausübung oder Sicherung einer Beschäftigung hat, die Eingliederung fördern zu können.

Leistungen zur begleitenden Hilfe kommen in allen Fällen in Betracht, in denen es um die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geht. Leistungen sind auch an schwerbehinderte Selbständige möglich (vgl. im einzelnen § 21 Abs. 4). Für Leistungen zur Eingliederung in Werkstätten für Behinderte einschließlich ergänzender Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationserfolges sind im Eingangsverfahren und Arbeitstrainingsbereich die Bundesanstalt für Arbeit zuständig, sofern nicht vorrangig andere Träger der beruflichen Rehabilitation zuständig sind, im Arbeitsbereich die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, sofern die Kosten nicht vom Behinderten selbst als sog. Selbstzahler aufzubringen sind.

Für die Frage der Selbstbeteiligung kommt es nicht nur bei den technischen Arbeitshilfen im Sinne von § 19 (wie bisher nach § 4 Abs. 3 Satz 2 SchwbAV), sondern auch bei den anderen Leistungen zur begleitenden Hilfe darauf an, ob die Leistung wegen der Behinderung erforderlich ist und deshalb eine Kostenbeteiligung unzumutbar ist. Ist das nicht der Fall, sind die Einkommensverhältnisse des Schwerbehinderten zu berücksichtigen.

Von einer näheren bundesrechtlichen Regelung wird insoweit (bezüglich der Einkommensverhältnisse) wie bisher abgesehen. Hierzu Regelungen zu treffen, bleibt den Hauptfürsorgestellen überlassen. Es wird sich empfehlen, die näheren Einzelheiten im Interesse möglichst bundeseinheitlicher Handhabung auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen durch Muster-Richtlinien festzulegen. Dabei sollte von der Regelung in § 6 der Kfz-Hilfe-Verordnung ausgegangen werden.

Absatz 3 verdeutlicht, daß laufende Leistungen im Hinblick auf den Charakter der Ausgleichsabgabe und ihr begrenztes Aufkommen

in der Regel nur befristet und nicht auf unbestimmte Dauer erbracht werden können. Denn ein gleichmäßig hohes Aufkommen, das Voraussetzung für die Erbringung laufender, unbefristeter Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben wäre, ist nicht garantiert; das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe ist beschränkt, von Jahr zu Jahr unterschiedlich und muß für eine ganze Reihe notwendiger Leistungen zur Arbeits- und Berufsförderung und zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben zur Verfügung stehen. Es muß vermieden werden, daß Dauerleistungen, die unter Umständen einen äußerst hohen Anteil des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe binden, die Erfüllung der sonstigen, von Gesetz und Verordnung vorgesehenen Aufgaben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefährden. Eine wiederholte Leistungsbewilligung ist jedoch zulässig.

#### I. Leistungen an Schwerbehinderte

##### Zu § 19: Technische Arbeitshilfen

Die Vorschrift übernimmt § 5 SchwbAV 1978 und erweitert ihn. Durch Satz 1 wird die Möglichkeit der Förderung der Wartung eröffnet. In Satz 2 wird klargestellt, daß auch die Ersatzbeschaffung sowie die Beschaffung zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung (unter den Voraussetzungen des § 18) gefördert werden können.

##### Zu § 20: Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 6 SchwbAV 1978 mit den Änderungen durch § 12 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Zu den Hilfen gehören auch die Leistungen nach § 9 dieser Verordnung. Voraussetzungen, Art, Höhe usw. der Förderung bestimmen sich nach dieser Verordnung.

Zu § 21: Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Absätze 1 bis 3 entsprechen § 7 SchwbAV 1978. Als neue Art der Leistungen sind Zinszuschüsse vorgesehen. Der bisherige Absatz 2 wird nicht übernommen. Wie sich die Hauptfürsorgestelle die Überzeugung von der Förderungswürdigkeit verschafft, bestimmt sie z.B. durch Anhörung der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft oder der freien Berufe und/oder durch Einholung von Gutachten im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach ihrem Ermessen.

Absatz 4 ist neu. Danach können Leistungen an Schwerbehinderte zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nicht nur dann erbracht werden, wenn es um die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in abhängiger Beschäftigung geht, sondern auch dann, wenn der Schwerbehinderte selbständig tätig ist oder sein will. Absatz 4 gilt auch, wenn sich mehrere Schwerbehinderte zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zusammenschließen.

Zu § 22: Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung

Die Vorschrift entspricht § 8 SchwbAV 1978. Die Leistungsvoraussetzungen ergeben sich, wie für alle begleitenden Hilfen zur Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben (mit Ausnahme der Hilfen nach § 20), aus § 18. Deshalb wird § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz SchwbAV 1978 nicht übernommen.

Die Änderung der Überschrift und die neue Regelung des Absatzes 1 Nr. 2 - zusätzliche Erwähnung der Ausstattung - beruhen auf § 31 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d SchwbG.

Zu § 23: Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft

Die Vorschrift entspricht § 9 SchwbAV 1978. Eine Ausweitung der Hilfen auf allgemeine Erholungshilfen für im Arbeitsleben stehende

Schwerbehinderte wäre mit der gesetzlichen Begrenzung der Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe für Zwecke der Eingliederung in den Arbeits- und Berufsleben (Arbeits- und Berufsförderung und begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben) sowie im Hinblick auf den Zweck der Ausgleichsabgabe und ihre Herkunft gemäß § 11 Abs. 3 SchwbG nicht vereinbar. Die Hilfen sollen daher auch künftig nur dann erbracht werden, wenn nicht die üblichen Erholungsmöglichkeiten genutzt, sondern zur Erhaltung der Arbeitskraft besondere, den Bedürfnissen Schwerbehinderter angepaßte Einrichtungen in Anspruch genommen werden müssen. Maßstab bei der Bemessung müssen die behinderungsbedingten Mehraufwendungen sein.

Zu § 24: Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Die Vorschrift beruht auf § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f SchwbG. Die danach vorgesehene Förderungsmöglichkeit zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten ist bei der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes mit Wirkung vom 1.8.1986 neu eingefügt worden. Mit ihr soll einem Bedürfnis der Praxis vor allem in den Fällen Rechnung getragen werden, in denen Schwerbehinderte unter Berücksichtigung von Art und/oder Schwere der Behinderung nicht in der Lage sind, ihre beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen allgemeiner Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen auf dem Laufenden zu halten oder der technischen Entwicklung anzupassen. Ein Bedürfnis für solche Maßnahmen hat sich insbesondere bei Hör- und Sprachbehinderten gezeigt. Sie sind behinderungsbedingt nur sehr eingeschränkt in der Lage, ihre beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten den sich verändernden Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt anzupassen. Insbesondere im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung sind sie auf besondere, ihren Bedürfnissen Rechnung tragende Anpassungsmaßnahmen angewiesen. Durch Leistungen nach § 24, die

unter den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des § 18 erbracht werden können, sollen Beschäftigungschancen und Beschäftigungssicherheit für diesen Personenkreis wesentlich verbessert werden.

Zu § 25: Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen

Die Regelung beruht auf § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. g SchwbG. Er entspricht § 10 Satz 1 SchwbAV 1978. Dabei sind andere Leistungen im Sinne dieser Vorschrift andersartige als die in den einzelnen Vorschriften der §§ 19 bis 24 genannten und über die jeweiligen Kurzüberschriften hinaus geregelten Leistungen, nicht auch nach Höhe oder Dauer weitergehende Leistungen, auch nicht in anderer Leistungsart als in §§ 19 bis 24 vorgesehen. Es darf sich auch nicht um Leistungen handeln, deren Gewährung mit dem Charakter und dem begrenzten Aufkommen der Ausgleichsabgabe nicht vereinbar wäre. Insoweit sind insbesondere § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 zu beachten.

II. Leistungen an Arbeitgeber

Zu § 26: Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 11 SchwbAV 1978. Der Katalog der Förderungsmöglichkeiten ist insbesondere durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 erweitert worden. Nach der Generalklausel des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 können Arbeitgeber Zuschüsse zu entsprechenden notwendigen Kosten auch bei sonstigen personellen oder sächlichen Maßnahmen erhalten, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung Schwerbehinderter in Betrieben oder Dienststellen ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann, und zwar über die konkreten Fälle der Nummern 1 bis 3 und die in § 27 genannten Fälle hinaus. Dadurch soll künftigen, heute noch nicht absehbaren Förderungsnotwendigkeiten Rechnung getragen werden.

Gemäß Absatz 1 Nr. 3 können die Hauptfürsorgestellen nun auch Wartung und Instandsetzung technischer Arbeitshilfen fördern. Es steht im Ermessen der Hauptfürsorgestellen, ob sie solche Leistungen von weiteren Voraussetzungen, z.B. Umfang der Kosten usw., abhängig machen.

Die Möglichkeiten der Hauptfürsorgestellen zur Übernahme entstehender notwendiger Kosten sind, auch was die Höhe angeht, gegenüber dem bisherigen § 11 Abs. 1 und 2 SchwbAV 1978 erheblich erweitert und möglichst flexibel gestaltet worden. Die Festsetzung der Höhe der Übernahme liegt künftig im Ermessen der Hauptfürsorgestellen. Dabei sind die in § 26 Abs. 2 genannten Verhältnisse und Umstände zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des Begriffs "Arbeitsräume" in "Arbeitsstätten" in Absatz 1 Nr. 1 sind auch Pausen- und Sanitärräume mit einbezogen. Die Erweiterung in Nummer 3 und Absatz 1 Satz 2 erfolgt aus den gleichen Gründen wie bei § 19.

#### Zu § 27: Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

Die Regelung beruht auf § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SchwbG. Er erweitert die bisher nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV 1978 bestehenden Leistungsmöglichkeiten, die eine Übernahme von Kosten nur vorsahen, wenn ein außergewöhnlicher Betreuungsaufwand gegeben war. Jetzt können auch andere außergewöhnliche Aufwendungen und Belastungen, die Arbeitgebern bei der Beschäftigung von Schwerbehinderten entstehen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, nämlich Schwerbehinderte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d SchwbG sowie Schwerbehinderte, die in Teilzeit gemäß § 9 Abs. 2 SchwbG beschäftigt werden, gefördert werden. Durch diese erweiterte Förderungsmöglichkeit soll die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Beschäftigung auch solcher besonders betroffener Schwerbehinderter

gefördert werden und damit deren Chancen zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung verbessert werden.

Die Regelung weiterer Einzelheiten ist Sache der Hauptfürsorgestellen. Im Interesse bundeseinheitlicher Durchführung ist es zweckmäßig - wie teilweise bereits geschehen - auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen erarbeitete Richtlinien zu erlassen.

### III. Sonstige Leistungen

#### Zu § 28: Leistungen zur Durchführung der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter

Absatz 1 geht von der grundsätzlichen Regelung der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter in § 31 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SchwbG aus. Danach können die Hauptfürsorgestellen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben im Falle der Beteiligung psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Träger an der Durchführung notwendiger Maßnahmen der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter Mittel der Ausgleichsabgabe für Leistungen an diese Träger verwenden. Die Aufgabe der psychosozialen Betreuung obliegt nach der gesetzlichen Regelung den Hauptfürsorgestellen. Sie kann auf andere Träger, insbesondere freie gemeinnützige Träger, nicht delegiert werden. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung dieser Aufgabe verbleibt auch dann bei den Hauptfürsorgestellen, wenn sie es für erforderlich halten, psychosoziale Dienste freier gemeinnütziger Träger daran zu beteiligen. Dabei bleibt es den Hauptfürsorgestellen überlassen, ob und inwieweit sie psychosoziale Dienste anderer, insbesondere freier gemeinnütziger Träger, an der Durchführung im Einzelfall notwendiger Maßnahmen beteiligt. Die psychosozialen Dienste freier gemeinnütziger Träger sollen aber nach den Grundsätzen über die Subsidiarität des Einsatzes von Mitteln der Ausgleichsabgabe möglichst nur dann unter Finanzierung aus diesen Mitteln beteiligt werden,

wenn und soweit die psychosoziale Betreuung weder durch eigenes, dafür qualifiziertes und geschultes Personal der Hauptfürsorgestellen noch durch psychosoziale Dienste öffentlicher Stellen, die im Wege der Amtshilfe beteiligt werden können, durchgeführt werden kann. Die Hauptfürsorgestellen sollen die ihnen gesetzlich übertragene Aufgabe so weit wie möglich und fachlich zweckmäßig selbst und, ohne Mittel aus der Ausgleichsabgabe in Anspruch zu nehmen, durchführen.

Die psychosoziale Betreuung erfolgt grundsätzlich gegenüber allen Schwerbehinderten, die einer psychosozialen Betreuung bedürfen. Es ist nicht erforderlich, daß die Schwerbehinderteneigenschaft ausschließlich auf einer seelischen Behinderung beruht, also die seelische Behinderung allein einen GdB von 50 oder mehr bedingt, vielmehr nur, daß der Betroffene der psychosozialen Betreuung bedarf.

Weitere Voraussetzung ist, daß der betroffene Schwerbehinderte (oder Gleichgestellte), wie dies allgemein für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben gilt, gemäß § 103 AFG der Arbeitsvermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Zu diesem Personenkreis gehören nicht nur diejenigen, die in Arbeit stehen, sondern auch Arbeitslose, auch dann, wenn sie noch keine Aussicht auf einen konkreten Arbeitsplatz haben, sowie Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, auch wenn es sich dabei nicht um einen Arbeitsplatz im rechtlichen Sinne des § 7 SchwbG handelt (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 SchwbG). Es ist auch nicht erforderlich, daß der betroffene Schwerbehinderte einen Schwerbehindertenausweis besitzt oder beantragt hat. Es reicht aus, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft auf andere Art, z.B. durch fachärztliches Gutachten, festgestellt ist. Gerade bei psychisch Behinderten ist die Hemmschwelle, die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zu beantragen, sehr hoch. Dies kann kein Grund sein, diesen Personen den Zugang zu einer erforder-

lichen psychosozialen Betreuung zu verwehren und die psychosoziale Betreuung solcher Personen durch psychosoziale Dienste freier gemeinnütziger Träger nicht aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu fördern.

Absatz 2 Nr. 1 und 2 nennt die generellen Voraussetzungen, die für die Übernahme von Kosten bei einer Beteiligung psychosozialer Dienste nach Absatz 1 vorliegen müssen.

Nach Nummer 1 ist grundsätzliche Voraussetzung die Geeignetheit des psychosozialen Dienstes. Der psychosoziale Dienst soll nach Möglichkeit integrativer Teil eines umfassenderen sozialen Beratungsdienstes sein. Denn in der Regel sind nicht nur arbeits- und berufsbezogene Maßnahmen durchzuführen, die den spezifischen Aufgabenbereich eines psychosozialen Dienstes darstellen, sondern darüber hinaus auch medizinische Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Hinblick auf die Persönlichkeit des Schwerbehinderten (Probleme im persönlichen Bereich) von Bedeutung sind. Bei der integrativen Einbindung des psychosozialen Dienstes in einen sozialen Beratungsdienst läßt sich die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen sinnvoll aufeinander abstimmen.

Das multidisziplinär zusammengesetzte Fachpersonal eines psychosozialen Dienstes muß bestimmte Qualifikationen aufweisen. Die Ausbildung als Sozialarbeiter, -pädagoge, Psychologe, Psychiater, Arbeits-, Beschäftigungstherapeut oder Arbeitserzieher allein genügt im allgemeinen nicht. Hinzu kommen müssen eine Zusatzausbildung, die zur psychosozialen Betreuung befähigt, und ausreichende Berufserfahrung in einem Bereich, der psychiatrische Kenntnisse voraussetzt und die Auseinandersetzung mit Problemen aus der Arbeitswelt und -wirklichkeit mit sich bringt, also nicht nur wissenschaftlich-medizinisch ausgerichtet ist. Diese Anforderungen an Zusatzqualifikation und Berufserfahrung des Fachpersonals sind erforderlich, um sicherzustellen, daß die Mitarbeiter die Aufgabe der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter entsprechend den Bedürfnissen der Schwerbehinderten erfüllen können.

In Nummer 2 werden die grundsätzlichen Anforderungen an die Maßnahmen der psychosozialen Betreuung geregelt. Bei den Maßnahmen der psychosozialen Betreuung muß es sich im Kernbereich um arbeits- und berufsbezogene Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen handeln. Medizinische Maßnahmen z.B. gehören nicht dazu (vgl. § 17 Abs. 2); sie müssen von anderen Fachdiensten erbracht werden. Zu den Maßnahmen der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter gehört auch die Beratung von Personen, die mit dem Schwerbehinderten im Betrieb zusammenarbeiten, wie z.B. Vorgesetzte, Kollegen, Vertrauensmann/ -frau oder die weiteren in § 29 SchwbG genannten Personen und Vertretungen. Die Maßnahmen der psychosozialen Betreuung werden zwar im allgemeinen außerbetrieblich durchgeführt werden; jedoch ist auch die Durchführung innerbetrieblicher Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Solche Maßnahmen können aber nur in Betracht kommen, wenn sie im Einvernehmen sowohl mit dem Arbeitgeber als auch mit dem betroffenen Schwerbehinderten erfolgen und Arbeitgeber und Schwerbehinderter die Durchführung solcher Maßnahmen im Betrieb sinnvoll und hilfreich erachten.

In Nummer 2 Buchstabe b wird geregelt, daß bei der Beteiligung psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Träger zur Durchführung der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter die gleichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten, die auch § 11 Abs. 2a Nr. 3 RehaAnglG als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen vorsieht.

Nach Nummer 2 Buchstabe c ist die Beteiligung des psychosozialen Dienstes durch die Hauptfürsorgestelle in einer Vereinbarung (Auftrag) zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Träger zu regeln. Dabei geht es um die näheren Einzelheiten, was den zu betreuenden Personenkreis, die zu ergreifenden Maßnahmen und die Vergütung der geleisteten Dienste anlangt.

In der Vereinbarung sollte - wie auch in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich vorgesehen - eine Regelung getroffen werden, die den Fällen Rechnung trägt, in denen Schwerbehinderte sich aus verständlichen Gründen unmittelbar an den psychosozialen Dienst, also vorher nicht an die Hauptfürsorgestelle wenden, um von dieser dem psychosozialen Dienst zur psychosozialen Betreuung zugewiesen zu werden. Die Einzelheiten sollen die Hauptfürsorgestelle und der Träger in ihrer Vereinbarung festlegen. Dazu gehört im Hinblick darauf, daß die Verantwortlichkeit für die Durchführung der psychosozialen Betreuung bei der Hauptfürsorgestelle bleibt, daß die Art und Weise der Unterrichtung und der Herstellung des Einverständnisses der Hauptfürsorgestelle mit der Durchführung der psychosozialen Betreuungsmaßnahme geregelt wird. Dabei muß einerseits dem Bedürfnis Schwerbehinderter nach Anonymität und den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden, aber andererseits gewährleistet sein, daß die Hauptfürsorgestelle die im Hinblick auf ihre Verantwortlichkeit erforderliche Aufsicht über die Träger bei der Durchführung der Maßnahmen ausüben kann.

In Absatz 3 wird der Umfang der zu erbringenden Leistungen geregelt. Werden psychosoziale Dienste freier gemeinnütziger Träger zur Durchführung der den Hauptfürsorgestellen obliegenden Aufgaben in Anspruch genommen, sind in der Regel alle im Einzelfall entstehenden notwendigen Kosten zu übernehmen (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 3 SchwbG). Zu diesen Kosten gehören Personal-, Sach- und Vorhaltekosten, nicht auch die Ausgaben, die im Vorfeld psychosozialer Maßnahmen als Investitions- oder Errichtungskosten anfallen; es können nur die im Einzelfall entstehenden notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Die Regelung der näheren Einzelheiten richtet sich nach der zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Träger des psychosozialen Dienstes zu treffenden Vereinbarung. In einer solchen Vereinbarung kann auch eine pauschalierte Kostenabrechnung vorgesehen werden. Es wird sich empfehlen, die näheren Einzelheiten, die durch Vereinbarung zwischen der Hauptfürsorge-

stelle und dem Träger des psychosozialen Dienstes zu regeln sind, im Interesse möglichst bundeseinheitlicher Handhabung auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen durch Muster-Richtlinien festzulegen.

Zu § 29: Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

Die Vorschrift entspricht § 12 SchwbAV 1978. Die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen zugunsten anderer Personen als den Mitgliedern der kollektiven Interessenvertretungen, z.B. Mitgliedern der Personalabteilung des Arbeitgebers, Mitarbeitern der Schwerbehinderten, beruht auf § 31 Abs. 3 Satz 2 SchwbG.

3. Unterabschnitt: Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben

Zu § 30: Förderungsfähige Einrichtungen

Die Vorschrift entspricht § 13 SchwbAV 1978. Zur Verdeutlichung, daß es sehr verschiedene Wohnformen gibt, die in Nummer 6 angesprochen sind, wird künftig an Stelle von "Wohnanlagen" von "Wohnstätten" gesprochen.

Zu § 31: Förderungsvoraussetzungen

Die Vorschrift entspricht § 14 SchwbAV 1978. Neu ist die Ergänzung in Absatz 2 Nr. 6 Satz 3, wonach der Verbleib von Schwerbehinderten in mit Mitteln der Ausgleichsabgabe geförderten Wohnstätten dann, wenn sie nicht mehr im Arbeits- oder Berufsleben stehen (insbesondere von Schwerbehinderten nach dem Ausscheiden aus einer Werkstatt für Behinderte), den Zuwendungsbescheid in seinem Bestand nicht

beeinträchtigt und zu keiner Änderung des Bescheides führt. Die weitergehenden Fragen, ob ein Anspruch des Schwerbehinderten auf den Verbleib in der Wohnstätte besteht und ob der Kostenträger die Kosten dafür zu übernehmen hat, können im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage in § 11 Abs. 3 Satz 3 SchwbG, wonach nur Regelungen über die Verwendung der Ausgleichsabgabemittel getroffen werden können, in der SchwbAV nicht geregelt werden. Die Träger der Wohnheime und die Kostenträger können in der SchwbAV nicht dazu verpflichtet werden, geistig Behinderte nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben im Wohnheim und damit in der gewohnten Umgebung zu belassen. Dieser grundsätzlich berechtigten Forderung kann auch auf andere Weise Rechnung getragen werden.

Zu § 32: Förderungsgrundsätze

Die Vorschrift übernimmt § 15 SchwbAV 1978.

Zu § 33: Art und Höhe der Leistungen

Die Vorschrift übernimmt § 16 SchwbAG 1978.

Zu § 34: Tilgung und Verzinsung von Darlehen

Die Vorschrift übernimmt § 17 SchwbAV 1978.

Dritter Abschnitt: Ausgleichsfonds

1. Unterabschnitt: Gestaltung des Ausgleichsfonds

Zu § 35: Rechtsform

Die Vorschrift übernimmt § 18 SchwbAV 1978.

Zu § 36: Weiterleitung der Mittel an den Ausgleichsfonds

Die Vorschrift entspricht § 19 SchwbAV 1978. Der Prozentsatz, in dessen Höhe Abschlagszahlungen vorgesehen sind, wird auf 45 vom Hundert erhöht, den Anteil, der, bezogen auf das jährliche Aufkommen, dem Ausgleichsfonds gem. § 11 Abs. 4 SchwbG zusteht. Diese Anhebung ist notwendig, damit der Ausgleichsfonds den ihm gesetzlich zustehenden Anteil erhält, damit er seinen gesetzlichen Aufgaben möglichst frühzeitig nachkommen kann und nicht mehr - wie bisher - erst mehrere Monate später im darauffolgenden Jahr nach der endgültigen Abrechnung. Außerdem wird eine zweite Abschlagszahlungspflicht bezogen auf die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Oktober eingehenden Ausgleichsabgabezahlungen eingeführt. Die Erfahrungen in der Praxis seit 1978 haben gezeigt, daß ein großer Teil des Aufkommens an Ausgleichsabgabe erst nach dem 31. Mai eingeht. Der Ausgleichsfonds erhielte ohne eine zweite Abschlagszahlungspflicht erst im Frühjahr des folgenden Jahres den ihm zustehenden Teil des Aufkommens an Ausgleichsabgabe und könnte seine Aufgaben infolge dessen nur verspätet erfüllen.

Zu § 37: Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung

Die Vorschrift übernimmt § 20 SchwbAV 1978.

Zu § 38: Aufstellung eines Wirtschaftsplans

Die Vorschrift übernimmt § 21 SchwbAV 1978.

Zu § 39: Feststellung des Wirtschaftsplans

Die Vorschrift übernimmt § 22 SchwbAV 1978.

Zu § 40: Ausführung des Wirtschaftsplans

Die Vorschrift übernimmt § 23 SchwbAV 1978.

An die Stelle der "Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze" sind inzwischen die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen" des Bundes getreten.

2. Unterabschnitt: Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter  
in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln  
des Ausgleichsfonds

Zu § 41: Verwendungszwecke

Die Vorschrift entspricht § 24 SchwbAV 1978.

Absatz 1 beruht auf § 11 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz SchwbG. Danach hat der Ausgleichsfonds 50 vom Hundert der 45 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe, die von der Hauptfürsorgestelle an den Ausgleichsfonds weiterzuleiten sind, der Bundesanstalt für Arbeit zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG zuzuweisen, soweit nicht ein anderer Anteil erforderlich ist. Die Höhe ist nicht absolut festgelegt; eine Höchstgrenze der zuzuweisenden Mittel ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Höhe ergibt sich vielmehr aus dem, was an Mitteln zur Finanzierung der Aufgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SchwbG erforderlich ist. Einrichtungen und Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 können von dem Ausgleichsfonds insoweit gefördert werden, als ihm nach der Finanzierung der Aufgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SchwbG noch Mittel verbleiben. Damit wird dem gesetzgeberischen Willen, die Ausgleichsabgabe in erster Linie für die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzusetzen und den Arbeitgebern, die Schwerbehinderte einstellen und beschäftigen, weitgehend wieder zufließen zu lassen, Rechnung getragen.

Absatz 2 Nr. 1 entspricht § 24 Abs. 1 SchwbAV 1978.

Absatz 2 Nr. 2 bis 4 entspricht § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SchwbAV 1978.

In Absatz 3 wird die Vorrangigkeit der Verwendung der Ausgleichs-  
abgabemittel für Zwecke nach Absatz 1, die aus der gesetzlichen  
Verpflichtung des Ausgleichsfonds nach § 11 Abs. 4 Satz 1 2. Halb-  
satz SchwbG folgt, hervorgehoben.

Absatz 4 ermöglicht es dem Ausgleichsfonds, sich an Forschungs-  
und Modellvorhaben von im wesentlichen regionaler Bedeutung mit  
einer Interessenquote finanziell zu beteiligen, wenn die Vorhaben  
in einzelnen Beziehungen zu Ergebnissen führen können, die nicht  
nur im Bereich der fördernden Hauptfürsorgestelle, sondern darüber-  
hinaus auch im Bereich anderer Hauptfürsorgestellen, Länder oder  
im Bundesgebiet insgesamt von Bedeutung sein können.

3. Unterabschnitt: Verfahren zur Vergabe der Mittel des Ausgleichs-  
fonds

Zu § 42: Anmeldeverfahren und Anträge

Die Vorschrift übernimmt § 26 SchwbAV 1978. Satz 1 folgt aus  
§ 11 Abs. 4 Satz 1 SchwbG.

Zu § 43: Vorschlagsrecht des Beirates

Die Vorschrift übernimmt § 27 SchwbAV 1978.

Zu § 44: Entscheidung

Die Vorschrift übernimmt § 28 SchwbAV 1978.

Zu § 45: Vorschläge des Bundesministers für Arbeit und Sozial-  
ordnung.

Die Vorschrift ist neu. Sie ermöglicht es dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung - ebenso wie § 43 Abs. 2 dem Beirat - Vorschläge zur Förderung von Vorhaben zu machen. Die Vorschrift regelt das Verfahren in solchen Fällen.

Vierter Abschnitt: Schlußvorschrift

Zu § 46: Berlinklausel

Die Vorschrift übernimmt § 30 SchwbAV 1978.

Zu § 47: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift entspricht § 31 SchwbAV 1978 mit den entsprechenden Änderungen in Absatz 2.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen und das Außerkrafttreten der alten Verordnung.

05.02.88

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes  
(Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung gefaßt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n  
und  
E n t s c h l i e ß u n g  
zur  
Zweiten Verordnung zur Durchführung des  
Schwerbehindertengesetzes  
(Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV)

1. Zu § 14 Abs. 1

In § 14 Abs. 1 sind die Worte "der Zinsen aus der verzinslichen Anlage solcher Mittel" zu ersetzen durch die Worte "der Zinsen, der Tilgungsbeträge aus Darlehen, der zurückgezahlten Zuschüsse sowie der unverbrauchten Mittel des Vorjahres".

Begründung:

Nicht nur die Zinsen aus der verzinslichen Anlage, sondern alle in dem neugefaßten Text angeführten Mittel sollen für die Förderungsleistungen nach § 14 Abs. 1 verwendet werden.

2. Zu § 28 Abs. 2 Satz 2

In § 28 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Leistungen können gleichermaßen für Maßnahmen für Schwerbehinderte erbracht werden, die diesen Dienst unter bestimmten, in der Vereinbarung näher zu regelnden Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle unmittelbar in Anspruch nehmen."

Begründung:

Das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 anerkennt zu Recht die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige psychosoziale Betreuung Schwerbehinderter als Teil der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben. Die konkrete Ausgestaltung in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung ist aber entscheidend dafür, ob die Neuregelung auch in der Praxis wirksam wird. Die Verordnung geht unnötigerweise davon aus, daß die Durchführung der psychosozialen Betreuung nur ausnahmsweise unmittelbar durch die freien gemeinnützigen Träger erfolgt. Sie erschwert die flexible Einbeziehung dieser Träger in Aufgaben, die von diesen qualifiziert wahrgenommen werden können.

Der Hauptfürsorgestelle wird in der Verordnung die Zuweisung jedes Einzelfalles übertragen, obwohl die gesetzliche Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 3 SchwbG hier mehr Spielraum für die freien gemeinnützigen Träger läßt.

Der neue Satz 2 enthält die gebotene flexiblere Regelung.

3. EntschlieÙung

Der Bundesrat begrüÙt die zusätzliche Förderleistung bei Vorruhestand an Arbeitgeber zur zusätzlichen Beschäftigung von Schwerbehinderten.